

Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 14 „In den Drohn“

mit örtlicher Bauvorschrift

Gemeinde Fintel

- Abschrift -

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG	4
2.	PLANUNTERLAGE.....	4
3.	GELTUNGSBEREICH	4
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN	4
4.1	Raumordnerische Vorgaben.....	4
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	7
4.3	Verbindliche Bauleitplanung	9
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	9
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE	9
7.	PLANINHALTE	10
7.1	Art der baulichen Nutzung	10
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	10
7.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	11
7.4	Mindestgrundstücksgröße / Wohneinheiten	11
7.5	Straßenverkehrsfläche / Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	11
7.6	Straßenraumbegrünung / Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken	12
7.7	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	12
7.8	Fläche für die Wasserwirtschaft.....	12
7.9	Örtliche Bauvorschrift.....	12
7.10	Flächenübersicht.....	12
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	13
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege.....	13
8.2	Wasserwirtschaft.....	13
8.3	Verkehr	13
8.4	Immissionsschutz.....	14
8.5	Landwirtschaft.....	15
8.6	Ver- und Entsorgung.....	15
9.	UMWELTBERICHT.....	15
9.1	Einleitung	15
9.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	15
9.1.2	Ziele des Umweltschutzes	17
9.1.2.1	Landschaftsrahmenplan	17
9.1.2.2	Landschaftsplan.....	17
9.1.3	Schutzgebiete und -objekte	17
9.1.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	17
9.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	18
9.2.1	Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft	18
a)	Menschen.....	19
b)	Fläche.....	20
c)	Pflanzen und Tiere	20
d)	Boden	22
e)	Wasser	23

f)	Klima / Luft	23
g)	Landschaftsbild	24
h)	Biologische Vielfalt	25
i)	Sonstige Sach- und Kulturgüter	25
j)	Schutzgebiete- und -objekte	25
k)	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
9.2.2	Zusammenfassende Darstellung	25
9.2.3	Besonderer Artenschutz	26
9.2.4	Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	27
9.2.5	Prognose der Umweltentwicklung sowie Darlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffsbilanz)	27
9.2.5.1	Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen	27
9.2.5.2	Voraussichtliche schutzgutbezogene Beeinträchtigungen	28
a)	Menschen	28
b)	Fläche	28
c)	Pflanzen und Tiere	29
d)	Boden	30
e)	Wasser	30
f)	Klima / Luft	30
g)	Landschaftsbild	31
h)	Biologische Vielfalt	31
i)	Schutzgebiete und -objekte sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	31
9.2.5.3	Zusammenfassende Darstellung	31
9.2.5.4	Rechtliche Grundlagen	32
9.2.5.5	Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	34
9.2.5.6	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	34
9.2.5.7	Kompensationsmaßnahmen	35
9.2.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
9.2.7	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB	42
9.3	Zusätzliche Angaben	43
9.3.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren	43
9.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	43
9.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	44
9.3.4	Referenzliste der verwendeten Quellen	45

1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „In den Drohn“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom Vermessungsbüro Mittelstädt & Schröder zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt worden.

3. GELTUNGSBEREICH

Der ca. 7,4 ha große Geltungsbereich befindet sich im Osten der Ortschaft Fintel, nördlich der Straße Osterberg und weitgehend südlich der Straße Hinter den Höfen. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.

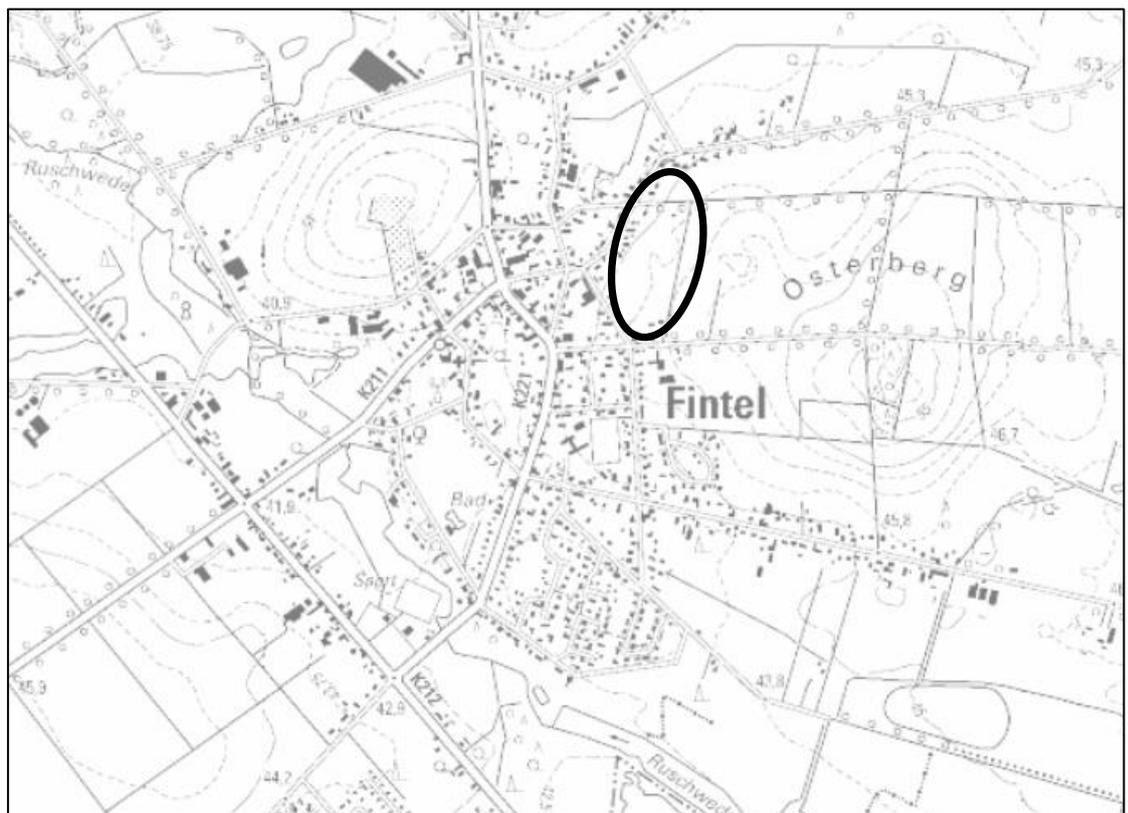


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Quell: NIBIS Kartenserver)

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Raumordnerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daher werden im nachfolgenden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gemeinde Fintel und das Plangebiet wiedergegeben, die dem

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 i. d. F. von 2017 (LROP) sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu entnehmen sind, wiedergegeben.

Gemäß dem **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017** erfolgt die Zuordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Metropolregion Hamburg. Das LROP enthält zudem folgende raumordnerische Zielvorgaben, die für die vorliegende Planung relevant sind:

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

1.1 01 *„In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. [...]“*

1.1 02 *„Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen*

- *die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
- *die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, [...].*

Dabei sollen

- *die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
- *belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,*
- *die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden.“ [...]*

1.1 03 *„Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“*

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1 01 *„In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.“*

2.1.05 *„Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.“*

2.1.06 *„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.“*

Mit der vorliegenden Planung soll ein *Allgemeines Wohngebiet* zur Schaffung von neuen Wohnbauplätzen in der Gemeinde Fintel planungsrechtlich vorbereitet werden, um die starke Nachfrage adäquat abdecken zu können. Da das Plangebiet direkt an das Siedlungsgebiet angrenzt und das bestehende Verkehrsnetz bereits entsprechende Anbindungsmöglichkeiten vorsieht, ist das Plangebiet für eine wohnbauliche Nutzung besonders geeignet. Durch die Möglichkeit, auch Mehrfamilienhäuser vorzusehen, wird den Auswirkungen des demografischen Wandels Rechnung getragen. Die vorliegende Planung ist mit den Inhalten der Landesplanung vereinbar.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm 2020** des Landkreises Rotenburg (Wümme) enthält folgende raumordnerische Vorgaben:

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 2.1.01** „Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne einer Nachhaltigkeit entwickelt werden. [...] **Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen.** [...] Als Planungsinstrumente sollen neben der Bauleitplanung u. a. Städtebauförderungsprogramme, ländliche Entwicklungskonzepte, Dorfentwicklungs- und Flurbereinigungsverfahren dienen.“
- 2.1.02** „Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind [...] Fintel [...].“
- 2.1.04** „Um eine Zersiedelung der Landschaft und deren umweltbelastenden Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben.“
- 2.1.05** „Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken.“

In der zeichnerischen Darstellung des RROP ist die Gemeinde Fintel als *Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten* gekennzeichnet. Das Plangebiet selbst ist überwiegend als *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials* dargestellt.

Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, soll mit der vorliegenden Planung die Ausweisung eines Wohngebietes zur Schaffung von neuen Wohnbauplätzen für den kurz- und mittelfristigen Bedarf in der Gemeinde Fintel planungsrechtlich vorbereitet werden, um die Nachfrage an Wohnbauplätzen adäquat abdecken zu können.

Damit soll der aktuellen raumordnerischen Vorgabe Rechnung getragen werden, gemäß derer in der Gemeinde Fintel aufgrund ihrer Infrastruktur eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus gerechtfertigt ist.

Die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen soll sicherstellen, dass die Gemeinde Fintel ihrer in der Neuaufstellung des RROP 2020 zugeordneten raumordnerischen Funktion als *Standort mit der Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten* gerecht wird. Die geplante Flächengröße soll dabei den kurz- und mittelfristigen Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen in Fintel abdecken und somit der raumordnerisch bereits vorgesehenen Schwerpunktaufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten Rechnung tragen. Die Gemeinde beabsichtigt, das Gebiet in mindestens zwei Bauabschnitten umzusetzen. Die Ausweisung einer weiteren Siedlungsfläche ist somit als standort- und bedarfsgerecht zu beurteilen.

Das Plangebiet liegt gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm in einem *Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials* und wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Die Belange der Landwirtschaft sollen bei der raumordnerischen Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in solchen Gebieten besondere Berücksichtigung finden. Da das Planvorhaben eine Arrondierung des Siedlungsstruktur vorsieht, um Siedlungsvorsprünge in die freie Landschaft zu vermeiden, wird das *Vorsorgegebiet* in seiner Gesamtheit nicht wesentlich beeinflusst.



Abb. 2: Auszug aus dem RROP 2020

Der vorliegende Bebauungsplan ist somit mit den Zielen und Inhalten der Landesplanung und Raumordnung vereinbar.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Nördlich grenzen *gemischte Bauflächen* an. Östlich und südlich befinden sich weitere *Flächen für die Landwirtschaft*. Südwestlich befinden sich *gemischte Bauflächen* und westlich schließen *Wohnbauflächen* bzw. *Allgemeine Wohngebiete* an.

Zur Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel soll daher die Änderung der Darstellung einer *Fläche für die Landwirtschaft* in eine *Wohnbaufläche* erfolgen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan erfüllt.

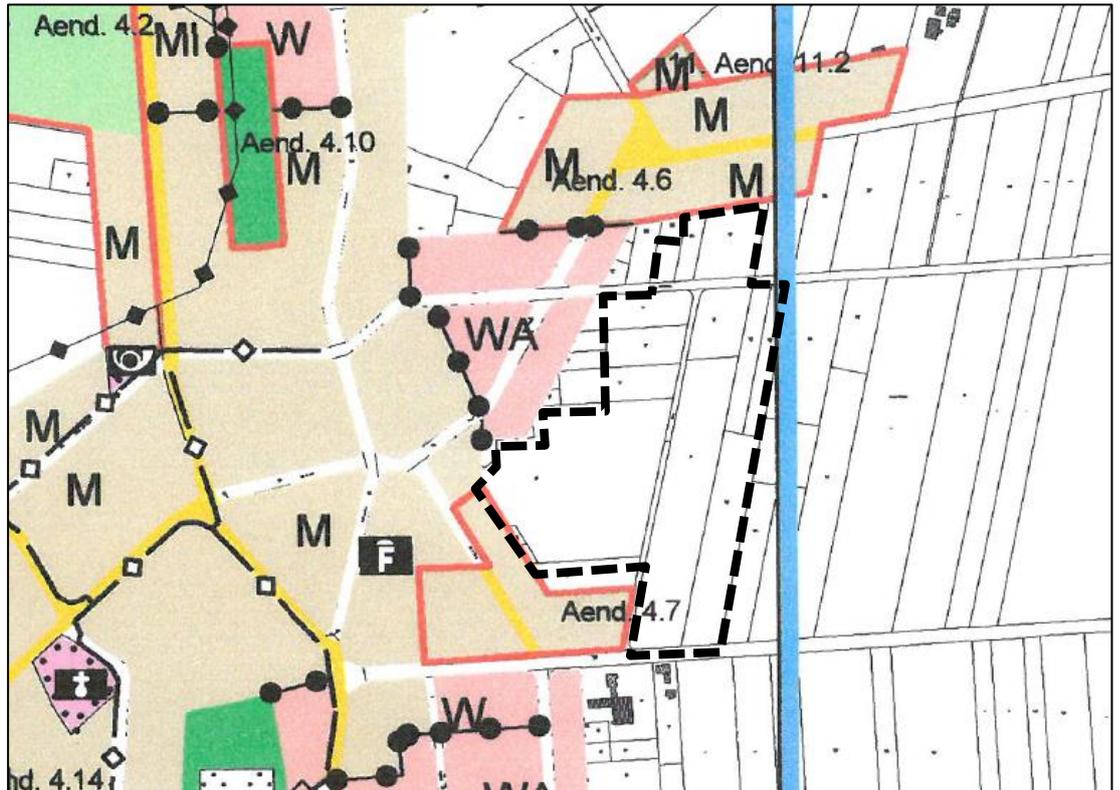


Abb. 3: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel (Das Plangebiet ist gestrichelt umrandet)

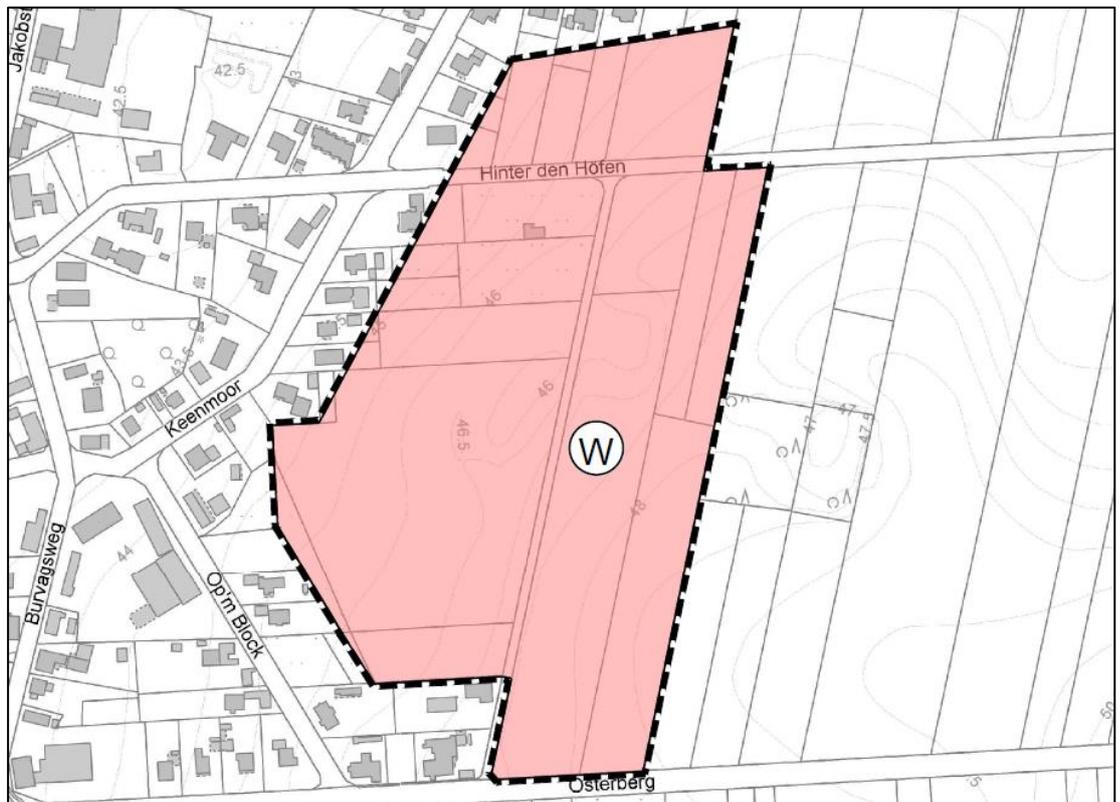


Abb. 4: 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fintel (Entwurf)

4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet selbst und die das Plangebiet direkt umgebenden Bereiche wurden bisher keine Bebauungspläne aufgestellt.

Der nächstgelegene Bereich, für den ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, befindet sich ca. 50 m südwestlich vom Plangebiet und erstreckt sich südlich der Straße Osterberg. Es handelt sich um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1a „An der Schule“, aus dem Jahr 1975, der ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt.

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Die städtebauliche Situation stellt sich auf dem Plangebiet so dar, dass es sich momentan um eine unbebaute intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche handelt. In Nord-Süd-Richtung verläuft ein unbefestigter landwirtschaftlicher Weg durch das Plangebiet. Des Weiteren erfolgt auf einigen Teilflächen eine Freizeitnutzung als Pferdekoppel.

Die städtebauliche Struktur ist geprägt durch die nördlich, westlich und südlich vom Plangebiet angrenzende Bestandsbebauung der Ortschaft Fintel. Die im Norden verlaufende Straße Hinter den Höfen sowie die südlich angrenzende Straße Osterberg führen in westlicher Richtung in das Ortszentrum. Beide Straßen weisen straßenbegleitende Baumreihen auf. Östlich befindet sich die offene Landschaft sowie direkt angrenzend ein Gehölzbestand.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Planungsanlass für den vorliegenden Bebauungsplan ist die Notwendigkeit eines Angebotes an zusätzlichen Wohnbauflächen, um die hohe Nachfrage an Bauplätzen in der Gemeinde Fintel adäquat bedienen zu können und somit der im RROP vorgesehenen raumordnerischen Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten Rechnung tragen zu können. Die Bauplätze des bereits 2001 ausgewiesenen Neubaugebietes „Witthöpen“ sind in der Zwischenzeit alle veräußert worden und es liegen der Gemeinde noch weitere Anfragen für Baugrundstücke vor. Die bestehende Nachfrage kann weder durch eine Eigenentwicklung noch durch eine Fortentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur gedeckt werden.

Neben der Bereitstellung von Baugrundstücken für „klassische“ Einfamilienhäuser sieht sich die Gemeinde in der Pflicht aufgrund des demografischen Wandels auch Wohnformen anzubieten, die auf kleinere Haushalte ausgerichtet sind. Daher soll für einen Teilbereich des Plangebietes auch eine Mehrfamilienhausbebauung zum Tragen kommen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 5 BauGB wurde durch die Gemeinde zunächst geprüft, ob die Siedlungsentwicklung vorrangig im Sinne der Innenentwicklung erfolgen kann. Im Rahmen dieser Prüfung hat sich die Gemeinde mit alternativen Flächen für eine Siedlungsentwicklung befasst und dabei insbesondere geprüft, ob zu revitalisierende Brachflächen, potenziell zu schließende Baulücken oder weitere Formen der Nachverdichtung für eine Siedlungsentwicklung in Frage kommen.

Potenziell geeignete Freiflächen in Form von Baulücken sowie Maßnahmen zur Nachverdichtung bestehender Siedlungsbereiche sind in der Ortschaft zudem nicht in ausreichender Form vorhanden, um ein adäquates Angebot an Wohnbauplätzen zur Verfügung stellen zu können und hohen Bedarf an Wohnbauplätzen vollständig abzudecken. Das zuletzt ausgewiesene Neubaugebiet aus dem Jahr 2001 ist zudem in seinen Kapazitäten bereits voll ausgeschöpft.

Im Vorfeld der vorliegenden Planung erfolgte daher eine Abstimmung zwischen der Samtgemeinde Fintel, der Gemeinde Fintel und dem Landkreis Rotenburg (Wümme), um potenzielle Flächen für die Ausweisung eines Wohngebietes zu prüfen.

Für alternative Fläche im Bereich zwischen der Rotenburger Straße und dem Regenrückhaltebecken „Fleetsee“ besteht keine Verkaufsbereitschaft durch den Flächeneigentümer, so dass diese Fläche perspektivisch nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen würde. Gleiches gilt für weitere Freiflächen innerhalb der Ortslage zwischen den Straßen Masch und

Pferdemarkt sowie dem Heimathaus. Neben einer mangelnden Verkaufsbereitschaft der Vielzahl an Flächeneigentümern stehen teilweise auch wald- und naturschutzrechtliche Belange einer Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen entgegen.

Eine Fläche am Ortsrand zwischen den Straßen Postreith und Himberg ist aus naturschutzfachlichen Gründen (Nähe zum erweiterten Niederungsgebiet der Ruschwede) nicht für eine Siedlungsentwicklung geeignet. Eine Siedlungsentwicklung im Anschluss an das Baugebiet „Witthöpen“ in Richtung Osterberg würde zu einer ungewollten Ausdehnung der Siedlungskante in den Außenbereich führen und weist eine schlechte verkehrliche Anbindung an den Ort auf.

Eine zur Verfügung stehende Fläche im Dreieck Wohlsberg - Hornburch soll für eine mögliche Gewerbeflächenausweisung in Anspruch genommen werden. Außerdem würde die Ausweisung eines Wohngebietes in diesem Bereich zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten mit dem vorhandenem Gewerbe (Heidegold) führen.

Aus diesen Gründen ist im Fall der vorliegenden Bauleitplanung die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche, den Anforderungen § 1a Abs. 2 BauGB entsprechend, zu Gunsten eines Wohngebietes erforderlich, um die städtebaulichen Ziele, auch vor dem Hintergrund der zukünftigen Vorgaben der Raumplanung, umzusetzen. Zudem ist der gewählte Standort gut geeignet, da er sich in Nähe zum Zentrum der Ortschaft Fintel und befindet und gut erreicht werden kann.

7. PLANINHALTE

7.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung erfolgt als **Allgemeines Wohngebiet (WA)**. Über die textlichen Festsetzungen wird geregelt, dass in diesem die in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nämlich Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 BauNVO), nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes sind. Mit dieser Festsetzung soll gewährleistet werden, dass das Plangebiet vorrangig dem Zweck des Wohnens dient und das in der Gemeinde benötigte Angebot an nachgefragten Wohnbauplätzen zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren stehen im Gemeindegebiet geeignete Flächen für diese Nutzungen zur Verfügung, die auch die anfallenden Publikumsverkehre besser aufnehmen können.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die **Grundflächenzahl (GRZ)**, die maximale **Höhe baulicher Anlagen** sowie die **Sockelhöhe**.

Die **Grundflächenzahl** beträgt im allgemeinen Wohngebiet WA 1 0,3. Mit diesen Festsetzungen soll die am Siedlungsrand bestehende aufgelockerte Siedlungsstruktur auch im vorliegenden Plangebiet fortgeführt werden. Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 wird die GRZ auf die zulässige Obergrenze von 0,4 festgesetzt. Die Ausnutzung dieser Obergrenze soll dem höheren Flächenbedarf von Mehrfamilienhäusern Rechnung tragen, welche die Gemeinde in diesen Bereichen zulassen möchte.

In beiden Fällen soll zusammen mit der zulässigen Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO, ein flächen- und ressourcenschonender Umgang mit neuem Bauland ermöglicht werden, der zu einer optimalen baulichen Ausnutzung der Baugrundstücke beitragen kann.

Die **maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen** wird im allgemeinen Wohngebiet WA 1 auf eine Firsthöhe von maximal 9,0 m festgesetzt. Eine zusätzliche Regelung durch die Festsetzung einer Geschossigkeit erfolgt nicht, da die festgesetzte Firsthöhe sicherstellt, dass sich die baulichen Anlagen in das bestehende Siedlungsbild einfügen und gleichzeitig auch moderne Bauformen wie beispielsweise das sog. „Toskana-Haus“ möglich sind. Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist eine Firsthöhe von maximal 10,0 m zulässig. Mit dieser Regelung soll

dem städtebaulichen Ziel, Flächen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern anzubieten, Rechnung getragen werden.

Des Weiteren wird die **Höhe der Oberkante der Erdgeschossfußböden** festgesetzt. Diese sind höchstens 50 cm über der endgültigen Fahrbahnoberkante zulässig. Mit der Festsetzung soll unterbunden werden, dass die Kellergeschosse zu weit aus der Erdoberfläche im Plangebiet ragen und so ein für diesen Aspekt einheitliches Erscheinungsbild im Plangebiet entsteht. Damit soll dem bestehenden Siedlungsbild und den Festsetzungen der bisher im Gemeindegebiet aufgestellten Bebauungspläne für Wohngebiete entsprochen werden.

7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Es wird eine **offene Bauweise** festgesetzt, in der als Bauformen Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, womit die Gemeinde sicherstellen möchte, dass sich die neu entstehende Bebauung in die vorhandene städtebauliche Struktur einfügt, die sich überwiegend aus „klassischen“ Einfamilienhäusern zusammensetzt.

Es werden zudem durchgängig große zusammenhängende **überbaubare Grundstücksflächen**, sog. Bauzonen, festgesetzt, die eine optimale Nutzung der Grundstücke nach den Bedürfnissen der zukünftigen Erwerber ermöglichen. Zudem kann dadurch die Ausrichtung der Gebäude auf den Grundstücken unter energetischen Gesichtspunkten (z. B. Solaranlagen, Wintergärten) optimal gestaltet werden.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten bedürfen die straßennahen Bereiche jedoch einer besonderen Würdigung, da gerade die Vorgartenbereiche einen entscheidenden Einfluss auf das Erleben des Straßenraumes haben. Dementsprechend ist für die zwischen den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den überbaubaren Grundstücksflächen gelegenen Bereiche geregelt, dass Garagen, Carports und Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht zulässig sind. Für die übrigen Bereiche wird festgesetzt, dass die genannten Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, wenn landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

7.4 Mindestgrundstücksgröße / Wohneinheiten

Für die Baugrundstücke werden im *allgemeinen Wohngebiet* **Mindestgrößen** festgesetzt, nämlich 650 m² für Einzel- und 350 m² je Doppelhaushälfte für Doppelhäuser. Die Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße soll eine erhöhte städtebauliche Dichte durch kleinteilige Grundstücksteilungen unterbinden, welche auch nicht der im räumlichen Umfeld vorhandenen Siedlungsstruktur entsprechen. Die Festsetzung der **maximalen Anzahl der Wohneinheiten** trägt ebenfalls dazu bei. Die Anzahl der Wohnungen wird im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA 1 auf zwei Wohneinheiten je Einzelhaus und Doppelhaushälfte (also insgesamt 4 WE je Doppelhaus) festgesetzt. Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 erfolgt hingegen keine Beschränkung der maximalen Wohneinheiten, da die Gemeinde in diesem Bereich bewusst die Ansiedlung von Geschosswohnungsbau forciert.

7.5 Straßenverkehrsfläche / Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Der Anschluss des Plangebietes an die **öffentliche Verkehrsfläche** ist über die Straßen Hinter den Höfen (im Norden) und Osterberg (im Süden) vorgesehen. Für den Bereich des Plangebietes zwischen diesen Straßen ist bei Gesamtumsetzung des Wohngebietes eine Ringschließung vorgesehen. Die Breite der Straßenverkehrsfläche beträgt 8,5 m. Die Breiten der Straßenverkehrsflächen orientieren sich an denen der zuletzt ausgewiesenen Baugebiete und bieten die Möglichkeit, eine ausreichende Breite für eine Mischverkehrsfläche, auf der auch Begegnungsverkehr mit größeren Fahrzeugen möglich ist, die Bereitstellung von Parkbuchten und eine Gestaltung mit Straßengrün einzurichten sowie den tatsächlichen Straßenverlauf bei Bedarf verschwenken zu lassen. Die Erschließung des Plangebietes ist insgesamt so konzipiert worden, dass eine bauabschnittsweise Umsetzung einzelner Bereiche möglich ist, bei der größere mehrachsige Fahrzeuge (z. B. Müllabfuhr) die einzelnen Bauabschnitte bedienen können.

Des Weiteren ist eine fuß- und radläufige Verbindung im Westen des Plangebietes vorgesehen, wodurch eine schnelle Zugänglichkeit für Fußgänger und Radfahrer in Richtung Ortszentrum gewährleistet werden soll.

7.6 **Straßenraumbegrünung / Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken**

Für die **öffentliche Straßenverkehrsfläche** wird festgesetzt, dass mindestens 95 Bäume anzupflanzen sind. Durch diese Regelung der Bepflanzung bestehen im Zuge der Erschließungsplanung größtmögliche Freiheiten für eine attraktive Gestaltung.

Des Weiteren wird geregelt, dass **auf den einzelnen Baugrundstücken** je angefangene 650 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger standortgerechter, heimischer Laubbaum oder Strauch zu pflanzen ist. Eine entsprechende Regelung wurde auch schon für bereits aufgestellte Bebauungspläne getroffen, an der die Gemeinde auch für die weitere Siedlungsentwicklung im Ort festhalten möchte. Die Pflanzung ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer der späteren Baugrundstücke in der ersten Pflanzperiode nach Herstellung des Gebäudes. umzusetzen.

7.7 **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Im Osten des Plangebietes wird eine 5 m breite **Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** festgesetzt, in welcher standortheimische Gehölze gepflanzt werden sollen. Der Pflanzstreifen soll das Plangebiet in die offene Landschaft integrieren. Die Pflanzflächen sind Bestandteil der Allgemeinen Wohngebietes, die Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde Fintel in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlage. Die Anpflanzung ist dauerhaft vom und auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers unterhalten.

7.8 **Fläche für die Wasserwirtschaft**

Im Nordwesten des Plangebietes ist eine *Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses* vorgesehen, innerhalb derer die Einrichtung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) vorgesehen ist. Die erforderliche Flächengröße wurde durch den von der Gemeinde beauftragten Erschließungsplaner ermittelt.

7.9 **Örtliche Bauvorschrift**

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, welche als örtliche Bauvorschrift Bestandteil des Bebauungsplans werden, erfolgen unter der Zielsetzung, über die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten hinaus zu gewährleisten, dass die entstehende Bebauung sich in das Ortsbild der Gemeinde Fintel eingliedert. Aus diesem Grunde werden im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift Regelungen Dachgestaltung in Bezug auf die Dachform, -neigung und -farbe sowie eine zulässige Höhe der Einfriedung der Grundstücke entlang der Erschließungsstraßen getroffen. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich das geplante Wohngebiet in das bestehende Siedlungsbild einfügt und ein Aspekt der Verkehrssicherheit gewährleistet wird.

7.10 **Flächenübersicht**

Fläche	Größe im m ²	Anteil in %
Allgemeines Wohngebiet, davon	63.191 m ²	85,0 %
<i>Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</i>	1.875 m ²	
Straßenverkehrsflächen	8.801 m ²	12,1 %
Fuß- und Radweg	335 m ²	0,2 %
Regenrückhaltebecken	2.014 m ²	2,7 %
Gesamt	74.341 m²	100 %

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Durch die vorliegende Planung wird konkretes Baurecht für die Entwicklung eines Wohngebietes im Bereich bisher unbebauter Flächen geschaffen. Diese Änderung stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar, welcher im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung in dem Bereich des Plangebietes, der derzeit noch nicht bebaut ist, erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat. Von den erheblichen Auswirkungen der Planung sind die Schutzgüter Fläche und Boden betroffen. Der hieraus resultierende Kompensationsbedarf soll auf internen und externen Flächen ausgeglichen werden.

8.2 Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft werden insofern berührt, als dass es durch die Entstehung eines Wohngebietes auf einer bisher unbebauten Ackerfläche zu einer Versiegelung des Bodens kommt. Um eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung gewährleisten zu können, sieht die Erschließungsplanung ein Regenwasserrückhaltebecken vor, das innerhalb des Plangebietes errichtet werden soll. Der Horizont der im Plangebiet vorkommenden Sande ist nicht ausgeprägt genug, um diesen für eine Versickerung zur alleinigen Beseitigung des Oberflächenwassers zu nutzen.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über Anschluss an den bestehenden Schmutzwasserkanal. Die Belange der Wasserwirtschaft werden nicht negativ berührt.

8.3 Verkehr

Durch den vorliegenden Bebauungsplan ist bei der Ausweisung eines Wohngebietes eine Erhöhung des Verkehrs in der Ortschaft Fintel zu erwarten. Bei den zu erwartenden Verkehren, die durch das Plangebiet generiert werden, wird es sich hauptsächlich um Anwohner- und Besucherverkehre handeln. Diese sollen über die Straßen Hinter den Höfen und Osterberg an das öffentliche Straßennetz angebunden werden.

Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Straßen in Hinblick auf die zu erwartenden Verkehre wurde eine überschlägige Berechnung des Verkehrsaufkommens nach Bosserhoff¹ vorgenommen. Als Grundlage wurden die in der städtebaulichen Ideenskizze (Vorentwurf) enthaltenen Parzellierungsvorschläge herangezogen. Demnach sind nach aktuellem Planungsstand 70 Grundstücke vorgesehen. Es wurde angenommen, dass überwiegend Einfamilienhäuser (auf 68 Grundstücken) im Plangebiet entstehen werden, in denen maximal 2 Wohneinheiten eingerichtet werden können. Außerdem wurde berücksichtigt, dass die Gemeinde zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 6 Wohneinheiten für das Plangebiet vorsieht. Es wird in der Summe somit von insgesamt 148 Wohneinheiten (WE) ausgegangen. Im Zuge der Veräußerung der Grundstücke kann es diesbezüglich allerdings zu Abweichungen kommen. Entsprechend dem niedersächsischen Durchschnitt wird eine Anzahl von 2,03 Personen pro Wohneinheit (Stand: Mai 2016) der Abschätzung zu Grunde gelegt, so dass sich daraus eine Einwohnerzahl (EW) von 300 ergibt.

Die Anzahl der Wege je Einwohner beträgt nach Bosserhoff in Niedersachsen durchschnittlich 3,5 pro Tag. Somit errechnet sich ein Aufkommen von insgesamt 1.051 Wegen pro Tag für den Bereich des Plangebietes. Bedingt durch seine innerörtliche Lage in der Nähe zum Ortskern und der Annahme, dass viele Wege mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden, wird von einem Anteil von 75 % des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ausgegangen. Als Besetzungsgrad pro Fahrzeug wird der von Bosserhoff genannte Mittelwert von 1,2 Personen angenommen, so dass der Gesamtwert der Quell- und Zielverkehre aus und zu dem

¹ Dr. Dietmar Bosserhoff hat ein Modell zur Verkehrsabschätzung in der Bauleitplanung entwickelt, welches die Grundlage für das Programm *Ver_Bau* bildet. Weitere Informationen siehe: www.dietmar-bosserhoff.de

Plangebiet bei 657 Fahrten pro Tag liegt. Hinzu kommen noch rund 10 % an Fremdenverkehren (Besucherfahrten) sowie 15 LKW-Aufkommen (0,05 LKW je Einwohner), die ebenfalls zu berücksichtigen sind. Somit beträgt das durchschnittliche Verkehrsaufkommen im Plangebiet voraussichtlich 738 Fahrten am Tag. Für den Zeitraum der Spitzenstunde im Anliegerverkehr (laut Bosserhoff handelt es sich hierbei um die Uhrzeit zwischen 6 und 7 Uhr morgens), der einem Anteil von 15 % der Quellverkehre entspricht, bedeutet dies ein maximales Verkehrsaufkommen von 55 Pkw innerhalb einer Stunde.

Aus dieser überschlägigen Ermittlung geht hervor, dass ein höherer Anstieg des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Die entstehenden Verkehre werden sich jedoch auf die Straßen Hinter den Höfen und Osterberg verteilen, so dass das voraussichtliche Verkehrsaufkommen an diesen Knotenpunkten geringer ausfallen wird. Eine Überlastung der beiden Straßen durch die vorliegende Planung ist daher nicht zu erwarten.

Des Weiteren handelt es sich um mit einem Wohngebiet einhergehende Anwohnerverkehre, so dass aus diesen keine unzumutbare Beeinträchtigung angrenzender Bereiche resultiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen konservativen Betrachtungsansatz mit angegebenen Spitzenwerten handelt, der von der späteren tatsächlich realisierten Anzahl der Wohneinheiten abweichen kann, wodurch das tatsächliche Verkehrsaufkommen geringer ausfallen würde.

8.4 Immissionsschutz

Zu den Belangen des Immissionsschutzes ist anzuführen, dass sich zwei landwirtschaftliche Betriebe der näheren Umgebung zum Plangebiet befinden, die Tierhaltung betreiben. Die Betriebe liegen innerhalb der Ortslage Fintel und befinden sich mit ihren baulichen Anlagen ca. 50 m südlich (in der Straße Osterberg) bzw. 75 m südwestlich (in der Straße Op'm Block) zum Plangebiet. Während der Betrieb in der Straße Op'm Block Rinderhaltung betreibt, handelt es sich bei dem Betrieb am Osterberg um einen Pferdehof. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu den beiden Betrieben ist grundsätzlich davon auszugehen, dass von der Tierhaltung ausgehende Geruchsmissionen im Plangebiet zu erwarten sind.

Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass sich die bestehende landwirtschaftlichen Nutzungen und das geplante Wohngebiet nicht gegenseitig beeinträchtigen werden. Dies wird darin begründet, dass die Betriebe aufgrund ihrer innerörtlichen Lage bereits von (Wohn-) Bebauung umgeben sind. Dies betrifft insbesondere die Bereiche, die im Bebauungsplan Nr 1a als *Allgemeine Wohngebiete* festgesetzt sind sowie die Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan bereits als *Wohnbauflächen* bzw. *Allgemeine Wohngebiete* dargestellt sind, siehe dazu auch Abbildung 4 (Kap. 4.2). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1a grenzt dabei sogar direkt an den Pferdehof am Osterberg an. Ebenso sind die als *gemischte Bauflächen* dargestellten Siedlungsbereiche und deren Schutzanspruch vor unzulässigen Immissionen bereits im Vorfeld zu berücksichtigen. Die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte ist somit unabhängig von der vorliegenden Planung im Vorfeld bereits durch die vorhandene Bebauung beeinträchtigt.

Unzulässige Immissionen im Plangebiet durch die Betriebe, die den Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete der Geruchsmissionsrichtlinie *GIRL* überschreiten, werden ebenfalls nicht erwartet. Dies begründet sich zum einen darin, dass einerseits der Pferdehof am Osterberg nicht unmittelbar in Hauptwindrichtung zum Plangebiet liegt. Zum anderen wurde direkt gegenüber der (in Hauptwindrichtung gelegenen) Hofstelle in der Straße Op'm Block in der jüngeren Vergangenheit der Neubau eines gewerblich genutzten Gebäudes genehmigt. Da eine Genehmigung bei Überschreitung der Immissionswerte nicht erteilt worden wäre und das Plangebiet im Vergleich zum in Rede stehenden Neubau einen deutlich größeren Abstand zur Hofstelle aufweist, kann glaubhaft davon ausgegangen werden, dass es zu keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten kommen wird.

Des Weiteren befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes Gewerbebetriebe. Bei den gewerblichen Betrieben handelt es sich um solche, die aufgrund der Lage innerhalb

einer gemischten Baufläche (gem. des geltenden Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel) bzw. aufgrund der umgebenden schutzwürdigen Bebauung das Wohnen nicht wesentlich stören dürfen. Bei der Durchführung der Betriebsabläufe und bei potenziellen Erweiterungen der Betriebe ist der Schutzanspruch der bereits vorhandenen (Wohn-) Bebauung zu berücksichtigen.

Die Belange des Immissionsschutzes werden nicht negativ berührt.

8.5 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden insofern berührt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen zu Gunsten von Wohnbauflächen umgenutzt werden. Daraus resultiert ein dauerhafter Wegfall von rund 7,4 ha aktuell noch bewirtschafteter Fläche für die Landwirtschaft.

Im Vorfeld der vorliegenden Bauleitplanung wurden Standortalternativen geprüft. Potenziell geeignete Freiflächen in Form von Baulücken sowie Maßnahmen zur Nachverdichtung bestehender Siedlungsbereiche sind in der Ortschaft nicht in ausreichender Form vorhanden, um ein adäquates Angebot an Wohnbauplätzen zur Verfügung stellen zu können und hohen Bedarf an Wohnbauplätzen vollständig abzudecken. Weitere Flächenalternativen stehen der Gemeinde aufgrund einer mangelnden Verkaufsbereitschaft der Flächeneigentümer langfristig nicht für eine Bereitstellung von Wohnbauplätzen zur Verfügung oder sind nach heutiger Beurteilung aus immissionsschutzrechtlichen Aspekten nicht für eine Wohnnutzung geeignet. Das zuletzt ausgewiesene Neubaugebiet aus dem Jahr 2001 ist zudem in seinen Kapazitäten bereits voll ausgeschöpft.

Deshalb ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich, damit die Gemeinde Fintel, ihrer vorgesehenen raumordnerischen Schwerpunktaufgabe entsprechend, ausreichend Wohnbauplätze zur Verfügung stellen kann. Aus diesen Gründen wird der Schaffung von neuem Wohnraum bei der Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft eine höhere Priorität eingeräumt.

8.6 Ver- und Entsorgung

Der Anschluss des Wohngebietes an das Ver- und Entsorgungsnetz soll über die bestehende Infrastruktur, die aufgrund der umliegenden Siedlungsbereiche bereits vorhanden ist, erfolgen.

Die Straßenverkehrsflächen sind ausreichend groß dimensioniert, dass eine Befahrbarkeit mit größeren mehrachsigen Fahrzeugen möglich sein wird. Durch die Einrichtung temporärer Wendeanlagen wird dies auch im Rahmen der bauabschnittweisen Umsetzung der Fall sein.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden nicht negativ berührt.

9. UMWELTBERICHT

9.1 Einleitung

9.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB (BAUGB, 2017) vor. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Die vorliegende Bauleitplanung behandelt einen ca. 7,4 ha (74.341 m²) großen Landschaftsausschnitt in der Gemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortschaft Fintel. Seine nördliche und westliche Grenze wird durch bebauete Grundstücke festgelegt. Die Südgrenze des Plangebiets bildet die Straße Osterberg, welche sich außerhalb des Plangebiets befindet. Durch das Plangebiet verläuft der Weg Hinter den Höfen von westlicher in östliche Richtung. Die Nördlich des Wegs Hinter den Höfen

befindlichen Flächen wurden bisher als Grünland genutzt. Südlich des Weges schließen sich weitere Grünlandbereiche an. Zudem wird in diesem Bereich Pferdehaltung betrieben. Südlich der Grünlandflächen befinden sich Ackerflächen.

Das Plangebiet wird von einem landwirtschaftlich genutzten Weg durchzogen, welcher am Weg Hinter den Höfen, etwas östlich eines Stall / Unterstands beginnt und sich in südlicher Richtung bis zu der Straße Osterberg erstreckt.

Östlich des Plangebiets befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen. Zudem grenzt ein dort befindliches Flurstück mit Waldbestand an das Plangebiet an.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die Schaffung neuer Wohnbauplätze in der Gemeinde Fintel planungsrechtlich vorbereitet werden. In der Gemeinde besteht eine entsprechende Nachfrage zur Schaffung von Wohnraum. In dem Plangebiet ist sowohl die Bebauung mit Einzelhäusern, als auch mit Doppelhäusern, vorgesehen.

Um die Bebauung des Plangebiets mit Einzel- und Doppelhäusern in einer Außenbereichslage gem. § 35 BauGB zu ermöglichen, ist es aufgrund der gegenwärtigen bauleitplanerischen Situation erforderlich, Bauleitplanungen bestehend aus einer Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen. Mit beiden Planverfahren sollen durch die Darstellung einer *Wohnbauflächen* und die Festsetzung eines Allgemeinen *Wohngebiets* neue Wohnbauplätze in der Ortschaft Fintel ausgewiesen werden.

Der Änderungsbereich der vorgesehenen 47. Flächennutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 14.

Da die Aufstellung der Bauleitpläne im sogenannten „Parallelverfahren“ erfolgt, werden die Ausführungen des vorliegenden Umweltberichtes auf den „Detaillierungsgrad Bebauungsplan“ abgestellt.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Ein verbindlicher Bauleitplan besteht bisher nicht.

Zentrale Planungsaussagen der hier behandelten Bauleitplanungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Darstellung einer *Wohnbaufläche* sowie im Bebauungsplan die Festsetzung von *Allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2)*. Das *Allgemeine Wohngebiet WA1* besitzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Begrenzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen auf 9,0 m zzgl. einer Überschreitung durch untergeordnete Gebäudeteile um max. 1,0 m. Die Bereiche des *Allgemeinen Wohngebiets WA2* dürfen hingegen bis zu einer GRZ von 0,4 zzgl. einer Überbauung durch Nebenanlagen versiegelt werden. Die maximale Höhe baulicher Anlage beträgt für die Gebäude des WA2 10,0 m zzgl. 1,0 m Überschreitung durch untergeordnete Gebäudeteile. Die Flächengröße des durch den Bebauungsplan überplanten Bereichs beträgt insgesamt ca. 7,4 ha.

Im Bebauungsplan werden zudem sowohl die zukünftigen, als auch die schon bestehenden Verkehrsflächen festgesetzt. Diese bestehen aus *Straßenverkehrsflächen*, welche der Zufahrt zu den Wohnhäusern dienen werden, sowie aus einer *Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung*, welche als Fuß- und Radweg direkt in die Ortschaft führen wird.

Außerdem werden *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* im Bebauungsplan festgesetzt.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes wird durch den Bebauungsplan als *Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses* die Fläche für ein Regenwasserrückhaltebecken festgesetzt.

Der Bedarf an Grund und Boden für das geplante Wohngebiet (überbaute / verfüllte Fläche im Außenbereich) beträgt etwa 74.341 m².

Die differenzierten Regelungen sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes sowie deren Begründung zu entnehmen.

9.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen² dargelegt.

In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die oben genannten Fachgesetze eine Konkretisierung in folgenden Plänen:

9.1.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), AMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2016) stammt aus dem Jahr 2016. Für das Gebiet der Bauleitplanung trifft er folgende Aussagen:

Tab. 1: Aussagen des LRP Rotenburg (Wümme) zum Plangebiet

Arten und Biotope	Die im Plangebiet liegenden Flächen sind sämtlich als <i>Biototyp mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I)</i> klassifiziert. Angrenzende Bereiche: Sowohl die nördlich und westlich angrenzenden Siedlungsbereiche, als auch die östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, inklusive einem Gehölzbestand, sind als <i>Biototypen sehr geringer Bedeutung (WST I)</i> eingestuft.
Böden mit besonderen Standorteigenschaften	Im Plangebiet sind keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften vorhanden. Angrenzende Bereiche: Ebenfalls keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften.
Wasser- und Stoffretention	Der westliche Teil des Plangebiets wird als <i>Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (>300mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung</i> dargestellt.
Klima und Luft	Keine Darstellungen / Bewertungen
Landschaftsbild	Die Fläche des Plangebiets befindet sich, ebenso wie deren Umgebung, in einer Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung. Das Landschaftsbild wird von der Siedlungsstruktur Fintels und den weiträumigen Ackerflächen bestimmt. Typische und prägende Landschaftselemente und -eigenschaften sind nicht in unmittelbarer Umgebung vertreten. Entlang des etwa 500 m südöstlich gelegenen Osterberges sind eine Allee, ein Aussichtspunkt und ein Vogel-Rastplatz als prägende Landschaftsbildelemente verzeichnet
Schutzgebiete	Es befinden sich keine der im LRP Rotenburg (Wümme) dargestellten Schutzgebiete und Schutzobjekte auf oder in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes.
Zielkonzept	Das Plangebiet und seine Umgebung werden in die Zielkategorie V eingestuft. Damit soll das Gebiet einer umweltverträglichen Nutzung unterliegen. Das Siedlungsgebiet von Fintel ist ohne Zuordnung.

9.1.2.2 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Fintel wurde bisher (September 2020) kein Landschaftsplan erstellt. Aussagen und Umweltziele auf Gemeindeebene können daher nicht getroffen werden.

9.1.3 Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (Europäische Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile usw.) sowie Objekte (geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile etc.) befinden sich im Plangebiet nicht.

9.1.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die vorstehenden Ziele und die Umweltbelange wurden in der Planung bereits dadurch berücksichtigt, dass ein möglichst umweltverträglicher Standort gewählt wurde. Um zu dokumentieren, wie die vorgenannten allgemeinen wie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes beachtet wurden, wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung des Plangebietes durchgeführt.

² Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden Technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die Inanspruchnahme von Landschaft durch anthropogene Nutzungen in der Regel zu Konflikten zwischen den Zielen von Natur- und Umweltschutz sowie städtebaulichen Belangen führt.

9.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

9.2.1 Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BAUGB, 2017). Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Beschreibung

Zentrale Datengrundlage für die folgende Beschreibung des Plangebietes bildet eine Biotoptypenkartierung, die im September 2018 durchgeführt wurde. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (VON DRACHENFELS, 2016) angewandt. Die Wahl der Datengrundlage Biotoptypen basiert auf der Annahme, dass diese zu einem hohen Grad geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden und ist gängige Praxis im Sinne der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Entsprechend oben zitierter Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt die Berücksichtigung der „Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ auf Grund der Betrachtung so genannter „Schutzgüter“.

Folgende Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt:

- Menschen
- Fläche
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Sonstige Sach- und Kulturgüter
- Schutzgebiete und –objekte
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

In Abhängigkeit von dem jeweils betrachteten Schutzgut wurden die Daten der Biotoptypenkartierung von denen weiterer Quellen, zum Beispiel Aussagen zuständiger Stellen, ergänzt.

Bewertung

An die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter schließt sich deren Bewertung an. Um diese Bewertung, inklusive dabei angelegter Maßstäbe transparent zu gestalten, werden in Niedersachsen, wie auch in anderen Bundesländern, in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Hier ist das so genannte BREUER-Modell von 1994 in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2006 (BREUER, 2006) verwendet worden.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter Boden, Klima / Luft sowie Landschaftsbild in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).³

³ Das BREUER-Modell von 1994 sieht eine Bewertung der Schutzgüter mit den Wertstufen 1 – 2 – 3 vor, wobei die Wertstufe 1 für den höchsten, "besten" Wert, die Wertstufe 3 für den niedrigsten, "schlechtesten" Wert steht.

In der aktuellen Fassung des BREUER-Modells erfolgt die Bewertung des Schutzgutes "Pflanzen und Tiere" nun durch die Wertstufen I-V; die weiteren der dort behandelten Schutzgüter erfahren weiterhin eine Einordnung in Wertstufen von 1-3.

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter Menschen, Fläche, Wasser, Biologische Vielfalt, Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und Schutzgüter / besonders geschützte Biotop zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Hierbei gilt:

Tab. 2: Wertstufen nach BREUER (2006)

Wertstufe V/3:	Schutzgüter von besonderer Bedeutung (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
Wertstufe IV:	Schutzgüter von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III/2:	Schutzgüter von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II:	Schutzgüter von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I/1:	Schutzgüter von geringer Bedeutung (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

Die Ergebnisse der summarischen Bewertung der Schutzgüter werden im folgenden Text mit einem vorangestellten ⇒ markiert.

a) Menschen

Das Plangebiet wird gegenwärtig als Acker- und Weidefläche sowie ein kleiner Teil im Nordwesten als Tierauslauf für Pferde genutzt. Ein für die Pferdehaltung erforderlicher Unterstand ist im Tierauslauf vorhanden. Im Vergleich zu den Ackerflächen besitzt der Bereich der Pferdehaltung eine höhere Wirkung auf das menschliche Wohlbefinden, da der Pferdehaltung eine Freizeits- und Erholungsfunktion zugemessen wird.

Die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereiche und Straßen sowie die Tierhaltung verursachen Immissionen. Siedlungsbereiche führen im Allgemeinen zu einem höheren Müll-, Lärm- und Lichtaufkommen. Der zum Teil im nördlichen Plangebiet gelegene Feldweg Hinter den Höfen sowie die südlich gelegene Straße Osterberg sind lediglich schwach befahren und verursachen nur geringfügige Lärm-, Schadstoff- und Geruchsemissionen. Die westlich der bestehenden Bebauung liegenden Straßen Keenmoor und Op'm Block sind stärker als die beiden erstgenannten Straßen befahren und verursachen durch den Fahrzeugverkehr Emissionen. Da die Emissionen im üblichen Maß liegen, beeinträchtigen sie die Wohlbefindlichkeit der Menschen nicht stärker als in vergleichbaren Gebieten.

Der geplante Bereich ist aufgrund seiner Ortsrandlage bedeutsam für die menschliche Erholung. Die Straße Osterberg und der Feldweg Hinter den Höfen besitzen einen alleeartigen Charakter und eignen sich für Spaziergänge. Außerdem kann die im Nordwesten des Plangebiets befindliche Pferdehaltung zur menschlichen Erholung beitragen.

Bei den geplanten Flächen handelt es sich um Flächen welche in näherer Umgebung in sehr ähnlichen Ausprägungen in einer hohen Anzahl vorzufinden sind. Ortsprägende, markante Strukturen, die das Heimatgefühl der Anwohner in positiver Weise beeinflussen, sind zudem nicht vorhanden. Landwirtschaftliche Flächen in der Nähe bewohnter Bereiche sind als gemeinschaftsstiftend, im Sinne einer gewollt ländlichen Wohnumgebung, zu betrachten.

⇒ Werden Parameter herangezogen, welche die soziale / gemeinschaftsstiftende Funktion und die Naherholungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung berücksichtigen, kann dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) für den Menschen zugewiesen werden.

Als zweite Änderung gegenüber der Ursprungsversion steht in der aktuellen Version die Wertstufe I nun für den niedrigsten, "schlechtesten", die Wertstufe V bzw. 3 für den höchsten, "besten" Wert.

Die Bewertung der in diesem Umweltbericht behandelten Schutzgüter folgt der aktuellen Systematik.

b) Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von zwei unbefestigten Feldwegen durchzogen werden. Entlang des als Hinter den Höfen benannten Feldweges sind Einzelbäume in linearer Anordnung vorzufinden.

Im Bereich des Tierauslaufs im Nordwesten des Plangebietes ist ein Unterstand/ Schuppen vorhanden, welcher eine geringfügige Versiegelung der Fläche mit sich bringt. Die sonstigen Flächen des Plangebiets sind nicht versiegelt.

Durch den Bebauungsplan Nr. 14 werden insgesamt ca. 7,4 ha beplant.

⇒ Das Plangebiet besitzt zusammenfassend eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) für das Schutzgut Fläche.

c) Pflanzen und Tiere

Die folgende Beschreibung der Bedeutung des untersuchten Raumes als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere findet auf der Basis der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes statt. Die Erfassung erfolgte im September 2018.

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Systematik VON DRACHENFELS (2016) und basiert im Wesentlichen auf dem Kriterium „Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere“. Daneben finden die Kriterien „Gefährdung“, „Seltenheit“ sowie „Naturnähe“ Eingang in die Bewertung.

Allee / Baumreihe (HBA)

Der Weg Hinter den Höfen ist entlang seiner südlichen Abgrenzung mit Bäumen bewachsen. Hierbei handelt es sich innerhalb des Plangebiets um Hänge-Birken (*Betula pendula*) und Stieleichen (*Quercus robur*).

Südlich des Plangebiets verläuft die Straße Osterberg. Entlang dieser Straße ist in linearer Ausprägung ein beidseitiger Bewuchs aus Linden (*Tilia*) vorhanden. Als Brut- und Lebensstätte für Vögel und Insekten kommt den Bäumen des Biotoptyps *Allee / Baumreihe (HBA)* in einer stark anthropogen geprägten Umwelt eine besondere Wichtigkeit zu. Der Wurzelraum der Bäume wird nicht durch Versiegelungen beeinträchtigt.

⇒ Entsprechend den Vorgaben des angewendeten Kompensationsmodells wird auf eine Bewertung der *Allee / Baumreihe (HBA)* als Lebensstätte für Pflanzen gemäß VON DRACHENFELS (2012) verzichtet. Stattdessen ist bei einem Abgang der Bäume artgleicher Ersatz in unmittelbarer Umgebung (E) zu schaffen.

Sonstige Weidefläche (GW)

Die zur Tierhaltung genutzte Fläche beinhaltet, außer einem kleinen Unterstand / Schuppen, auch die in mehrere Koppeln unterteilte Pferdeweide. Die Vegetation wird hier durch regelmäßige Beweidung sehr kurz gehalten. Der Großteil des durch die Beweidung genutzten Bereichs stellt sich als *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* dar. Eine abgezaunte Fläche im Bereich des Unterstands / Schuppens wird als Paddock genutzt, d.h. auf diesen Flächen ist die Trittbelastung so hoch, dass sich kaum Vegetation etablieren kann und somit offener Boden ansteht. Daher ist dieser Bereich gesondert von dem *Sonstigen feuchten Intensivgrünland (GIF)* als *Sonstige Weidefläche (GW)* zu klassifizieren. Die *Sonstige Weide (GW)* bietet wildlebenden Tierarten kein geeignetes Habitat. Ebenso kann sich keine standortgerechte, einheimische Vegetation ansiedeln und etablieren.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere wird der *Sonstigen Weidefläche* eine geringe Bedeutung (Wertstufe I) zugemessen.

Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)

Der Norden des Plangebiets wird durch Grünlandbereiche bestimmt. Diese befinden sich nördlich und südlich des Wegs Hinter den Höfen. Die Bereiche des Grünlands werden durch das Vorkommen von Süßgräsern (*Poaceae*) bestimmt, wobei ruderale Begleitvegetation (*Urtica dioica*, *Plantago lanceolata*, *Bellis perennis*, *Cirsium arvense* etc.) ebenfalls vorhanden ist. Das *Sonstige feuchte Intensivgrünland (GIF)* bietet aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand sowie seiner intensiven Nutzung als Weide wildlebenden Tieren kein dauerhaft geeignetes Habitat. Natürlicherweise vorkommende Pflanzenarten können sich ebenfalls nicht dauerhaft ansiedeln. Während ungenutzter Perioden können auf den Flächen zwar temporäre Bestände wildlebender Tiere vorkommen, jedoch bieten ihnen die Grünlandflächen keinen dauerhaft stabilen Lebensraum.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere kommt dem *Sonstigen feuchten Intensivgrünland (GIF)* eine geringe bis allgemeine Bedeutung (Wertstufe II) zu.

Sandacker (AS)

Der südlich des Weges Hinter den Höfen liegende Biotoptyp *Sandacker (AS)* wurde in der Vergangenheit mit unterschiedlichen Kulturen bestellt. Der Acker stellt eine Nahrungsquelle für wildlebende Tierarten dar. Aufgrund der mechanischen Bearbeitung der Ackerkrume, des Düngemittel- und Pestizideinsatzes sowie der monokulturellen Bewirtschaftungsweise stellt die Ackerfläche jedoch keinen dauerhaft geeigneten Lebensraum für wildlebende Tierarten dar. Aufgrund der Bewirtschaftung des Ackers kann sich zudem keine naturnahe, standortgerechte Vegetation etablieren.

Die östlich an das Plangebiet anschließenden Äcker weisen ähnliche Strukturen und Bewirtschaftungsformen wie die im Plangebiet liegenden Flächen auf.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere wird dem *Sandacker (AS)* eine geringe Bedeutung (Wertstufe I) zugemessen.

Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX)

Nordwestlich des Wegs Hinter den Höfen befinden sich fünf Fichten, welche außerhalb des Plangebiets stocken. Entlang der Grenze im Norden des Plangebiets befinden sich zudem zwei Tannen. Entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets befinden sich drei weitere Gehölze, welche die Grundstücksgrenzen markieren, sich jedoch außerhalb des Plangebiets befinden. Alle genannten Bäume stellen nicht standortgerechte Gehölzbestände dar und bieten natürlicherweise vorkommenden Tierarten kein geeignetes Habitat.

⇒ Dem *Sonstigen nicht standortgerechten Gehölzbestand (HPX)* kommt als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere eine geringe Bedeutung (Wertstufe I) zu.

Weg (OVW)

Auf den das Plangebiet durchkreuzenden Feldwegen, finden durch landwirtschaftlichen Verkehr kontinuierlich Störungen statt, welche der Etablierung standorttreuer Tier- und / oder Pflanzenpopulationen entgegenstehen. Ruderal- und Pionierpflanzen (*Plantago major* u.ä.) sowie Süßgräser (*Poaceae*) sind auf und entlang der Wege dennoch anzutreffen.

Der Weg Hinter den Höfen verläuft von West nach Ost im nördlichen Bereich des Plangebiets. Nördlich des Weges befinden sich Grünlandbereiche und südlich stockt eine Baumreihe bestehend aus Stieleiche (*Quercus robur*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*).

Ein anderer Feldweg beginnt im Norden an dem Feldweg Hinter den Höfen und zieht sich in südlicher Richtung bis zu der Straße Osterberg. Dieser Feldweg dient der Bewirtschaftung der

umliegenden Felder. Trotz seiner Nutzung konnte sich auf seiner Fläche Vegetation (Süßgräser und Ruderalvegetation) etablieren. Der Weg ist zudem frei von Gehölzen.

Die südlich des Plangebiets befindliche Straße Osterberg wird von einer Allee bestehend aus Linden (*Tilia*) gesäumt. Die Straße befindet sich außerhalb des Plangebiets.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere wird dem Biotoptyp *Weg* (OVW) eine geringe Bedeutung (Wertstufe I) zugemessen.

Tiere

Die stark menschlich beeinflussten Biotoptypen des Plangebiets unterdrücken das Vorkommen wildlebender Tierarten. In den Gehölzen ist mit dem Auftreten von Vögeln und Insekten zu rechnen. Ebenso können Vögel die landwirtschaftlichen Flächen als Habitat nutzen, sich jedoch nicht dauerhaft etablieren. Das Auftreten sogenannter Kulturfolger, wie beispielsweise das der Hausmaus (*Microtus arvalis*), ist sehr wahrscheinlich.

d) Boden

Folgende Daten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden lassen sich aus dem Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG), 2019) entnehmen:

Tab. 3: Naturbürtige Eckdaten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden

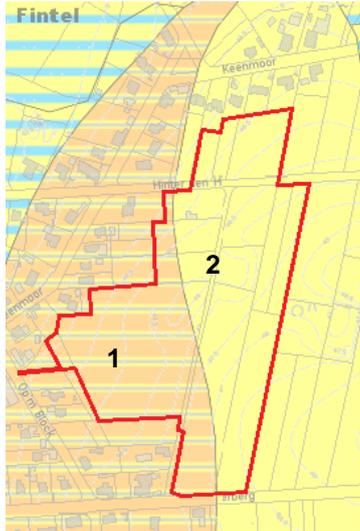
Bodentyp 1	Mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde	
Bodenlandschaft	Lehmgebiete	
Bodengroßlandschaft	Geestplatten und Endmoränen	
Bodenregion	Geest	
Besondere Bedeutung	Keine besondere Bedeutung	
Bodentyp 2	Mittlerer Podsol	
Bodenlandschaft	Fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen	
Bodengroßlandschaft	Geestplatten und Endmoränen	
Bodenregion	Geest	
Besondere Bedeutung	Keine besondere Bedeutung	

Abb. 5: Bodentypen des Plangebiets

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung zählt zu der naturräumlichen Region der *Wümmeniederung* und hier wiederum zu der naturräumlichen Einheit der *Finteler Niederungen* (631.17). Diese ist durch grundwassernahe Sanderflächen geprägt und wird von einem Netz von Zuflüssen der Wümme und Fintau durchzogen.

Das Plangebiet wird, wie für die Sanderflächen der *Wümmeniederung* typisch, durch glazifluviale Sande geprägt. Aus dem sandigen Ausgangsmaterial hat sich hier im Laufe der Zeit der Bodentyp Podsol bzw. Pseudogley-Podsol-Braunerde entwickelt. Grundsätzlich besteht für Podsolböden eine sehr hohe Nitratauswaschungsgefahr sowie eine hohe Gefahr der Winderosion. Die Böden des Plangebietes besitzen ein sehr geringes Denitrifikationspotential (- 5 kg N/ha*a) bei einer gleichzeitig sehr hohen potentiellen Nitratkonzentration im Sickerwasser (>150 mg/l).

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes ist es bereits zu Veränderungen der natürlichen Bodenverhältnisse gekommen. Die Böden weisen durch kontinuierlich erfolgten, konventionellen Ackerbau bzw. Grünlandbewirtschaftung nur noch einen geringen Natürlichkeitsgrad auf. Aufgrund des sehr hohen Sandanteils in der Bodenmatrix ist jedoch nicht von schwerwiegenden Verdichtungen, welche möglicherweise in der Vergangenheit durch die Bewirtschaftung der Äcker und Grünlandflächen hervorgerufen wurden, auszugehen. Die beiden im Plangebiet vorkommenden Bodentypen sind durch eine potentielle Verdichtung nur gering gefährdet.

Die vorherrschenden Böden besitzen keine besonderen Werte in Bezug auf deren Kulturhistorie oder ihrer Naturnähe. Sie werden in ihrer Funktionsfähigkeit nicht durch Wassererosion beeinträchtigt. Im Plangebiet sind sehr stark durch Winderosion gefährdete Bodenbereiche vorhanden (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG), 2019). Die Flächen dieser Bereiche summieren sich auf insgesamt ca. 0,11 ha.

Eine besondere Bedeutung der Böden des betrachteten Landschaftsausschnittes kann aufgrund der deutlichen Überprägung des Standortes durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht erkannt werden.

Der Boden im Bereich des Stalls / Unterstands ist durch seine Überbauung als versiegelt zu betrachten.

⇒ Den Böden des Plangebiets kommt zusammenfassend eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zu.

e) Wasser

Das Schutzgut Wasser ist zu differenzieren in Grund- und Oberflächenwasser.

Da sich im Geltungsbereich der Bauleitplanung keine Oberflächengewässer befinden, beschränkt sich die folgende Beschreibung auf das Grundwasser.

Hinsichtlich der Bedeutung eines Gebietes für das Grundwasser ist der Boden mit seinen Eigenschaften, seiner Nutzung sowie seiner gegenwärtigen Bedeutung als Teil eines Gebietes zur Bildung und Nutzung von Grundwasser für die menschliche Nutzung ausschlaggebend.

Die anstehenden Böden des Plangebietes besitzen überwiegend ein sandiges Substrat. Im Vergleich zu Böden mit bindigem Substrat haben die Böden damit eine erhöhte Fähigkeit Niederschlagswasser aufzunehmen. Demgegenüber stehen verminderte Fähigkeiten in Bezug auf die Bindung und Pufferung von Wasser, Nähr- und Schadstoffen.

Die Flächen des Plangebietes besitzen aufgrund ihrer fehlenden Bodenversiegelung bisher noch ihre Fähigkeit zur Versickerung. Die mittlere Grundwasserneubildungsrate für die Jahre 1981 bis 2010 beträgt 300 – 350 mm/a. Die potentielle Nitratkonzentration im Sickerwasser ist mit >150 mg/l sehr hoch. Die Nitratauswaschung (NAW) ist dementsprechend sehr groß (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), AMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2016).

⇒ Den Flächen des Plangebietes wird in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zugeordnet.

f) Klima / Luft

Das Plangebiet kann klimatisch der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zugeordnet werden, die durch mittelfeuchtes Klima mit mittlerer Vegetationsperiode gekennzeichnet ist. Charakteristisch sind im mittleren Bereich liegende Werte der Jahrestemperaturschwankungen und eine langfristig durchschnittlichen Lufttemperatur (ca. 9° C) sowie ein mittlerer Wasserüberschuss in der klimatischen Wasserbilanz bei einem geringen Defizit im Sommerhalbjahr. Im Vergleich zu ausgesprochen binnenländlichen Regionen weist das Norddeutsche Flachland, als im weiteren Sinne küstennahe Region, einen erhöhten Luftaustausch auf. In diesen Gebieten ist hinsichtlich der Qualität der örtlichen Luft von einer weitestgehenden Schadstofffreiheit auszugehen.

Für das Plangebiet besteht durch den Kraftfahrzeugverkehr auf den angrenzenden Straßen der westlich gelegenen Ortschaft Fintel eine Vorbelastung mit dem Schadgas Stickstoffdioxid (NO₂), welche jedoch mit weniger als 14 µg/m³ auf diesen Straßenabschnitten im Betrachtungszeitraum 2011, gemessen an Hotspots entlang des Straßenverlaufs (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2019), jedoch sehr gering ausfällt.

⇒ Zusammenfassend ist dem Schutzgutes Klima/Luft für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zuzuweisen.

g) Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen einer Landschaft. Neben visuell wahrnehmbaren Reizen sind dies vor allem akustische und olfaktorische. Das Erscheinungsbild des besiedelten Bereiches ist als Ortsbild Teil des Landschaftsbildes. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft orientiert sich an der Methodik von KÖHLER & PREIß (2000) zur Landschaftsbildbewertung. Die Einstufung der Bedeutung des Schutzgutes Landschaft erfolgt in Anlehnung an diese Methodik anhand der Kriterien:

- Natürlichkeit
- Vielfalt
- historische Kontinuität
- Freiheit von Beeinträchtigungen

Das Kriterium Natürlichkeit bezieht sich auf die Erlebbarkeit von naturraumtypischen Tierpopulationen, Geräuschen und Gerüchen sowie auf die Erlebbarkeit einer natürlichen Eigenentwicklung der Landschaft.

Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Wechsel von Strukturen und Elementen, die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind.

Durch das Kriterium historische Kontinuität wird angegeben, in welchem Umfang ein Landschaftsbild noch naturraumtypisches wiedergibt bzw. inwieweit es schon nivelliert ist. So weisen z.B. Naturlandschaften und alte Kulturlandschaften eine hohe historische Kontinuität auf.

Weiterhin ist bei der Bewertung des Landschaftsbildes von Bedeutung, in welchem Maße eine Freiheit von Beeinträchtigungen besteht. Als Vorbelastungen sind jegliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorkommen störend wirkender Objekte, Geräusche und Gerüche, die für den jeweiligen Naturraum nicht typisch sind, zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel große Straßen, Siedlungsränder mit moderner Bebauung ohne Eingrünung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen.

Diese Kriterien sind immer bezogen auf die Eigenart des Untersuchungsraums zu beurteilen. Die naturräumliche Eigenart ist bei der Landschaftsbildbewertung als Maßstab für die genannten Kriterien anzuwenden.

Typisch für den Naturraum des Plangebietes sowie der näheren Umgebung ist die Acker- und Grünlandnutzung. Das Landschaftsbild des Plangebietes wird von einer strukturarmen Ackerlandschaft dominiert, lediglich im Norden des Plangebiets befinden sich Grünlandbereiche. Flurstücke werden teilweise durch Gehölzsäume bestimmt. Größere zusammenhängende Baumbestände sind im oder in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Ein angrenzendes Flurstück weist jedoch einen Bewuchs mit Bäumen auf. Entlang der Wege Hinter den Höfen und Osterberg verlaufen Baumreihen / Alleen. Der Bestand mit Bäumen sorgt für eine positive Geräuschkulisse, welche beispielsweise von dem Rascheln der Blätter im Wind und den Gesängen der in ihm befindlichen Vögel ausgeht. Die Bäume sind für eine Vielzahl von Insekten und Vögeln als Habitat nutzbar. Ein von Süden nach Norden verlaufender Feldweg innerhalb des Plangebiets kann als Refugium für Kleinlebewesen während der Bearbeitung der Felder

fungieren. Durch die intensive Ackernutzung ist die Natürlichkeit und Vielfalt im Plangebiet bereits stark eingeschränkt. Das Gebiet ist deutlich anthropogen geprägt, ihm kommt in Bezug auf das Kriterium Natürlichkeit lediglich eine geringe Bedeutung zu. Aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Baumreihe als prägendes Landschaftselement und dem die Ackerlandschaft auflockernden Feldweg als typisches Landschaftsstrukturelement, wird dem Kriterium Vielfalt des Landschaftsbildes eine allgemeine Bedeutung zugemessen. Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung werden seit geraumer Zeit landwirtschaftlich genutzt. Die heutigen Ackerschläge sind jedoch aufgrund ihrer Größe und intensiven Nutzung nicht mehr als naturraumtypisch einzustufen. Charakteristische historische Landschaftselemente sind zudem nicht vorhanden. Die Bebauung der näheren Umgebung zeigt keine typischen dörfliche Strukturen. Daher kommt dem Kriterium historische Kontinuität eine geringe Bedeutung zu.

Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild des Plangebietes sowie dessen nähere Umgebung durch den „modernen“ Siedlungsrand der Ortschaft Fintel, aber auch durch Emissionen der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Hierdurch werden die bestehenden Bedeutungen gemindert.

⇒ Zusammenfassend ist dem Schutzgut *Landschaftsbild* für das Plangebiet sowie seiner östlichen Umgebung eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zuzuordnen.

h) **Biologische Vielfalt**

Kennzeichnend für das beplante Gebiet ist das Vorkommen einer geringen Anzahl von Lebensraumtypen. Die dominierenden Ackerstandorte werden durch landwirtschaftliche Nutzung häufig gestört und sind für Tiere und Pflanzen als Lebensraum wenig attraktiv.

Da es sich bei den im untersuchten Gebiet vorliegenden Lebensraumtypen nicht um Sonderbiotope handelt, die das Vorkommen allgemein seltener und/oder einer Fülle von Arten erwarten lassen, wird ihnen im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt keine besondere Bedeutung zugemessen.

⇒ Im Ergebnis wird dem Plangebiet daher in Bezug auf das hier behandelte Schutzgut eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zugeordnet.

i) **Sonstige Sach- und Kulturgüter**

⇒ Bedeutende Sach- und Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen. Damit bleibt dieses Schutzgut in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

j) **Schutzgebiete- und -objekte**

Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Plangebiet oder in näherer Umgebung nicht vorhanden.

⇒ Damit bleibt das Schutzgut Schutzgebiete- und -objekte in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

k) **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die wesentlich über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden.

⇒ Damit bleibt das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

9.2.2

Zusammenfassende Darstellung

Tab. 4: Wertstufenindizierte Zusammenfassung der betrachteten Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Wertstufe*
Menschen	Plangebiet	2
Fläche	Plangebiet	2
Pflanzen und Tiere	Allee / Baumreihe (HBA)	E

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Wertstufe*
	Sonstige Weidefläche (GW)	I
	Sandacker (AS)	I
	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	II
	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX)	I
	Weg (OVW)	I
Boden	Versiegelte Flächen	1
	Mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde	2
	Mittlerer Podsol	2
Wasser: Grundwasser	Plangebiet	2
Luft/Klima	Plangebiet	2
Landschaftsbild	Plangebiet	2
Biologische Vielfalt	Plangebiet	1
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Plangebiet	ohne Belang
Schutzgebiete und -objekte	Plangebiet	ohne Belang
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Plangebiet	ohne Belang

*Wertstufe V/3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung Wertstufe II: Schutzgüter von allg. - geringer Bedeut.
 Wertstufe IV: Schutzgüter von bes. – allg. Bedeut. Wertstufe I/1: Schutzgüter von geringer Bedeutung
 Wertstufe III/2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeut.

9.2.3 Besonderer Artenschutz

Das Plangebiet befindet sich in einer Acker- und Weidenutzung. Während die Weidenutzung auf im Norden des Plangebiets liegende Flächen beschränkt ist, herrscht im südlichen Plangebiet Ackernutzung vor. Der Weg Hinter den Höfen durchquert das Plangebiet von westlicher in östliche Richtung. Südlich des Wegs besteht eine Baumreihe welche aus Gehölzen der Arten Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Stieleiche (*Quercus robur*) besteht. Im Norden des Plangebiets sind zudem einige Fichten vorhanden. Im Süden wird das Plangebiet durch eine Lindenallee begrenzt.

Die Flächen des Ackers sind dem Biotoptyp eines *Sandackers* (AS) zuzuordnen. Aufgrund regelmäßig erfolgender Bearbeitung des Standorts durch schwere Maschinen (Bodenbearbeitung, Saat, Ernte etc.) sowie des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln besitzt dieser Biotoptyp eine lediglich stark eingeschränkte Eignung als Habitat für wildlebende Tierarten bzw. natürlicherweise vorkommende Vegetation. Langfristig stabile Populationen können sich aufgrund der regelmäßig stattfindenden tiefgreifenden Änderungen des Lebensraums nicht etablieren. Die in Monokultur angebaute Kulturpflanzen bieten wildlebenden Tieren lediglich ein stark eingeschränktes Nahrungsangebot.

Die in Weidenutzung befindlichen Flächen sind dem Biotoptyp *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland* (GIF) und *Sonstige Weidefläche* (GW) zugehörig. Aufgrund der Beweidung wird die Grasnarbe sehr kurz gehalten. Dies führt zu einer geringen Artenvielfalt, da lediglich stresstolerante Süßgräser (*Poaceae*) und einige Arten (z.B. *Cirsium arvense*, *Urtica dioica*) der nitrophilen Ruderalgesellschaften in der Lage sind den wiederkehrenden Störungen ihres Habitats zu trotzen. Aufgrund der intensiven Beweidung ist das Auftreten von in besonderer Weise geschützten Tier- und Pflanzenarten als unwahrscheinlich anzusehen. Die stark beweideten Flächen sind als Habitat für Vögel und Fledermäuse von keiner Bedeutung, da die Störintensität für eine Etablierung von Bodenbrütern zu hoch ist und das Gebiet keine für Fledermäuse geeignete Gehölzstrukturen aufweist.

Die Baumreihe entlang des Weges Hinter den Höfen, stellt im ökologischen Sinn den Biotoptyp einer *Allee / Baumreihe* (HBA) dar. Sie wird durch Hänge-Birken (*Betula pendula*) dominiert. Des Weiteren befinden sich einzelne Stieleichen (*Quercus robur*) in diesem Biotoptyp. Hänge-Birken und Stieleichen sind in den Landschaften des Landkreises und auch in ihrer Ausprägung als Baumreihe keine Seltenheit. Hänge-Birken und Stieleichen eignen sich bei

entsprechender Ausprägung als potentielle Habitate für Brut- und Nistvögel. Die Stieleichen besitzen Stammdurchmesser von 0,8 m und die Hängebirken von maximal 0,3 m. Insbesondere die Kronenbereiche der Stieleichen sind als potentielles Habitat für Vögel geeignet. Der Weg stellt eine stark anthropogen geprägte Fläche dar. Aufgrund der Versiegelungen und den Verdichtungen ist er für wildlebende Tierarten und natürlicherweise vorkommende Vegetation kein geeigneter Lebensraum.

Die südlich des Plangebiets entlang der Straße Osterberg befindliche Lindenallee kann als Leitelement für die Jagdflüge von Fledermäusen dienen. Die Gehölze entlang des Wegs hinter den Höfen und der Straße Osterberg sollen soweit möglich erhalten werden.

Die im Nordwesten des Plangebiets befindlichen Fichten stellen keine naturraumtypischen Gehölze der Region dar.

Die ackerbaulich und als Weideland genutzten Bereiche des Plangebiets stellen für Brut-, Rast- und Zugvögel kein attraktives Habitat dar. Die innerhalb des Plangebiets befindlichen Wege besitzen ebenfalls keine Eignung als Lebensraum für Vögel. In dem südlich des Wegs befindlichen Baumbestand kann das Vorkommen von Nistvögeln und Fledermäusen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Geschützte Pflanzenarten kommen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Die Gehölzbestände des Plangebiets werden als lediglich temporär von Vögeln und Fledermäusen genutzte Habitate angesehen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Tötungs- und Störungsverbot sowie ein Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Raststätten für europäische Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs.1 BNatSchG). Durch das Nichtvorhandensein einer Art am Standort kann sich deren Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Da im Rahmen der vorangegangenen Potentialabschätzung das Gebiet als ungeeignet für eine dauerhafte Besiedlung durch Vögel und Fledermäuse bewertet wurde, ist davon auszugehen, dass die naturschutzrechtlichen Belange in ausreichender Weise berücksichtigt wurden.

9.2.4 Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Verzicht auf die vorliegende Planung würde zu einem Erhalt des vorherrschenden Landschaftsbildes und der landwirtschaftlichen Nutzungsstruktur führen. Da der Bedarf an Wohnraum nach wie vor gegeben ist, entstünde mit großer Wahrscheinlichkeit an anderer Stelle Fintels oder seiner näheren Umgebung ein Baugebiet, da die Ortschaft Fintel nur schlechte Voraussetzungen für die Nachverdichtung des Ortskernes besitzt. Die Durchführung der Baumaßnahmen an möglicherweise vorhandenen Ausweichstandorten, würde die Umwelt wahrscheinlich in ähnlichem oder höherem Maße wie das aktuelle Planvorhaben gefährden.

Die Attraktivität des Ortes Fintel könnte durch die Nichtdurchführung der Planung für potentielle Zuzügler gemindert werden.

Die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung führt zu einer weiteren Nitratbelastung des Bodenwassers, was bei einer Durchführung der Planung nicht der Fall wäre.

9.2.5 Prognose der Umweltentwicklung sowie Darlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffsbilanz)

9.2.5.1 Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optische Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, sodass sie sich nicht im gesamten Plangebiet

gleichermaßen stark auswirken. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher in Folge der baubedingten Immissionen nicht zu erwarten.

Durch die Verwendung schwerer Baumaschinen kann es bei empfindlichen Standorten Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (z. B. Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen, Grundwasser) in unterschiedlichem Ausmaß geben. Das gleiche gilt bei weiteren Baumaßnahmen, die Einfluss auf den Boden haben. Beispiele hierfür sind temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen oder Befestigungen sowie Grundwasserhaltung.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich in Folge des Siedlungsbaus einstellen, sind vor allem die Flächeninanspruchnahme für den Siedlungsbau und die verkehrliche Infrastruktur sowie das Regenrückhaltebecken zu nennen. Zudem kommt es zu einer Versiegelung von Bodenstandorten sowie zur Abgrabung und Aufschüttung von Boden. In Folge ist eine Verminderung der Sickerfähigkeit des Bodens und eine Beseitigung von Biotoptypen zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund des Siedlungsbaus in einer ländlichen Region, ist auf den Straßen des Wohngebietes mit einem gewissen Verkehrsaufkommen zu Stoßzeiten und damit verbunden mit kurzzeitig erhöhten Schallimmissionen, zu rechnen. Zukünftig muss von weiteren Schallimmissionen durch die zusätzlichen Anwohner ausgegangen werden. Hinzu kommen die Schadstoffimmissionen, welche von Kraftfahrzeugen ausgestoßen werden. Diese werden jedoch aufgrund der relativ windexponierten Lage in Verbindung mit der gut durchdachten Verkehrsinfrastruktur keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben. Der Abfall wird in haushaltsüblicher Menge und Zusammensetzung entstehen. Abtransport und Entsorgung werden von einem lokalen Abfallentsorgungsunternehmen durchgeführt.

9.2.5.2 Voraussichtliche schutzgutbezogene Beeinträchtigungen

a) Menschen

Die Bebauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinträchtigt den Charakter Fintels, als Siedlung des ländlichen Raumes, kaum. Der Wegfall der Pferdehaltung im beplanten Gebiet mindert die Erholungsfunktion des Gebietes ein wenig.

Die vorliegende Bauleitplanung sieht die Beseitigung zweier Feldwege zugunsten einer Erschließungsstraße und eines *Allgemeinen Wohngebietes* vor. Die Funktion des Gebietes für die menschliche Erholung bleibt jedoch, aufgrund des Vorhandenseins ähnlicher Strukturen in nächster Umgebung, erhalten.

Schallimmissionen werden aufgrund der Straßenbebauung innerhalb des beplanten Gebietes zunehmen. Der zunehmende Geräuschpegel wird jedoch die Lautstärke vergleichbarer Siedlungsbereiche nicht übersteigen. Nächtliche Lichtimmissionen tragen ebenfalls zu einer Verminderung des ländlichen Erscheinungsbildes bei. Das soziale Gefüge wird durch die Möglichkeit des Zuzugs neuer Einwohner sämtlicher Altersstrukturen, gestärkt.

⇒ Werden Parameter herangezogen, welche die soziale / gemeinschaftsstiftende Funktion und die Naherholungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung berücksichtigen, kann dem Plangebiet auch weiterhin eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) für Menschen zugewiesen werden.

b) Fläche

Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene für bauliche Nutzungen, insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich zu senken. Zu berücksichtigen sind hier vor allem Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie die Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß.

Durch die vorliegende Bauleitplanung kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von etwa 7,4 ha. Die Flächen gehen dadurch dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Durch die Bebauung findet eine Versiegelung bisher versickerungsfähiger Flächen statt. Die in der Planzeichnung festgelegten Grundflächenzahlen betragen 0,3 und 0,4. Der versiegelte Bereich des für die Pferdehaltung benötigten Unterstands / Schuppens, wird von einem Regenwasserrückhaltebecken überplant. Durch eine naturnahe Gestaltung des Regenwasserrückhaltebeckens erfolgt somit eine geringfügige Entsiegelung dieser Fläche. Der von Nord nach Süd verlaufende unversiegelte Feldweg wird durch den Bebauungsplan Nr. 14 vollständig überplant. Der Weg Hinter den Höfen dient zukünftig der verkehrstechnischen Erschließung des Plangebiets.

⇒ Das Plangebiet besitzt durch die nicht unerheblichen Versiegelungen nach der Durchführung der Baumaßnahmen nur noch eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) für das Schutzgut Fläche.

c) Pflanzen und Tiere

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sind im Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere die Biotoptypen:

- Allee / Baumreihe (HBA)
- Sonstige Weidefläche (GW)
- Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)
- Sandacker (AS)
- Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX)
- Weg (OVW)

durch eine Überplanung zu Gunsten einer wohnbaulichen Nutzung betroffen. Als Biotop höherer Wertigkeit ist einzig der Biototyp *Allee / Baumreihe (HBA)* eingestuft. Eine Fällung der Bäume und die damit einhergehende Zerstörung des Biotops ist nicht vorgesehen. Eine baubedingte Entfernung der Bäume, welche nicht vorgesehen ist, wäre durch Kompensationsmaßnahmen (Ersatz durch Neupflanzungen in unmittelbarer Nähe) auszugleichen.

Der Biototyp *Allee / Baumreihe (HBA)* bleibt bestehen und befindet sich auch weiterhin im Gemeindeeigentum. Die Gemeinde trägt somit für die Erhaltung der Bäume Sorge, sodass sich keine Beeinträchtigungen für die Gehölze ergeben. Damit sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

⇒ Dem Biototyp *Allee / Baumreihe (HBA)* als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen kann bei einem Verzicht auf die Fällung von Bäumen, zukünftig weiterhin die Wertstufe E zugewiesen werden.

Die vier letztgenannten Biotope (*Sonstige Weidefläche, Sandacker, Weg*) besitzen keine besondere Wertigkeit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Im Rahmen der Planumsetzung werden sie durch versiegelte Flächen (Gebäude und Straßen etc.), Gartenflächen, Landschaftliche Eingrünung und ein Regenwasserrückhaltebecken ersetzt.

Die zukünftig versiegelten Bereiche können von wildlebenden Tierarten nicht genutzt werden und bieten keinen Lebensraum für natürlicherweise vorkommende Vegetation. Die Gartenflächen der Häuser sowie der Bewuchs des Regenwasserrückhaltebeckens bieten wildlebenden Tieren aufgrund ihrer starken anthropogenen Prägung und ihrer hohen Pflegeintensität kein geeignetes Habitat. Die Artzusammensetzung im Plangebiet anzutreffenden Vegetation wird nicht der einer naturnahen Konstellation entsprechen.

Auf einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Osten des Plangebiets soll eine *Strauch-Baumhecke (HFM)* entwickelt werden, welche der Eingrünung des Plangebiets dient. Die Hecke wird einen Lebensraum für wildlebende Tierarten darstellen. Sie kann Kleinsäugetern und Vögeln als Rückzugsort während Zeiten der Feldbearbeitung der östlich des Plangebiets liegenden Äcker dienen.

- ⇒ Die Biotoptypen *Sonstige Weidefläche (GW)*, *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)*, *Sandacker (AS)*, *Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX)* und *Weg (OVW)* werden durch Biotope des Siedlungsbereichs ersetzt.
- ⇒ Den überbauten und versiegelten Bereichen kommt zukünftig ebenso wie dem Regenwasserrückhaltebecken und den Gartenflächen der Häuser eine geringe Bedeutung (Wertstufe I) zu.
- ⇒ Die auf einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* geplante *Strauch-Baumhecke (HFM)* stellt zukünftig einen Biotoptyp von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) dar.

d) Boden

Das Schutzgut Boden wurde im Plangebiet schon in der Vergangenheit stark durch dessen Nutzung als Acker- und Wegeflächen beeinträchtigt. Durch direkte Überbauung tritt ein irreversibler Wertverlust ein. Bodenparameter wie die Wasserspeicherfähigkeit, der Verdichtungsgrad oder das Puffervermögen werden verändert. Der Bereich des Unterstandes / Schuppens für Pferde wird entsiegelt, um Platz für ein Regenwasserrückhaltebecken zu schaffen. Der dortige Boden wird allerdings durch die Abgrabung stark beeinträchtigt.

Im Bereich der zukünftigen *Strauch-Baumhecke (HFM)* auf der im Osten des Plangebiets gelegenen *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern* kann sich der Boden zukünftig ungestört entwickeln.

- ⇒ Dem Boden im Bereich der *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* kommt in Zukunft eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zu.
- ⇒ Den bebauten und versiegelten Bereichen, sowie den Flächen des Regenwasserrückhaltebeckens und der Hausgärten kommt zukünftig eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zu.

e) Wasser

Durch die Bauvorhaben kommt es zu einer großflächigen Versiegelung der vormals landwirtschaftlichen Flächen. Damit sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sehr wahrscheinlich. Es ist mit einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate sowie einer herabgesetzten Filter- und Pufferfähigkeit der Böden auszugehen. Die potentielle Nitratbelastung im Sickerwasser sinkt tendenziell, da sich der direkte Nitratreintrag auf den bebauten Flächen stark vermindert. Die Planung des Wohngebietes stellt einen Eingriff in den Wasserhaushalt dar, welcher jedoch durch die im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,3 und 0,4 beschränkt wird. In der Umgebung des Plangebiets sind außerdem großflächig unbebaute Bereiche vorzufinden in welchen nach wie vor eine Neubildung von Grundwasser in ausreichendem Maß stattfindet.

- ⇒ In Zukunft wird dem Schutzgut *Wasser* auch weiterhin eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zugestanden.

f) Klima / Luft

Schadstoffimmissionen (NO₂), hervorgerufen durch Kraftfahrzeugverkehr, nehmen durch eine Realisierung der Planung sowohl im Plangebiets selbst, als auch im angrenzenden Siedlungsbereich zu. Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen von 9 m bzw. in kleinen Teilflächen von 10 m sorgen für eine ausreichende Belüftung der Wohngebiete. Das Mesoklima im Umfeld der Gebäude wird sich von dem der umliegenden Ackerflächen leicht unterscheiden. Insbesondere reflektiert und akkumuliert die Bebauung Wärme über den Tag und gibt sie in der Nacht wieder frei.

- ⇒ Dem Schutzgutes *Klima/Luft* ist für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung weiterhin eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zuzuweisen.

g) Landschaftsbild

Die Natürlichkeit des Landschaftsbildes verändert sich durch die Ausführung der Planung. Der Wegfall des unbefestigten Feldwegs, welcher den südlich des Wegs Hinter den Höfen gelegenen Bereich des Plangebiets von Süd nach Nord durchquert, stellt einen Eingriff in die Natürlichkeit des Landschaftsbildes dar. Neben der Überbauung der einstmals stark anthropogen geprägten Acker- und Grünlandstandorte, ist die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens geplant. Durch eine entsprechende Gestaltung des Regenwasserrückhaltebeckens kann das Landschaftsbild positiv beeinflusst werden und bietet Potential für eine Aufwertung des natürlichen Erscheinungsbildes.

Die Vielfalt des Landschaftsbildes wird durch den Wegfall der Pferdehaltung und des Feldwegs verringert. Das Landschaftsbild erfährt jedoch eine Aufwertung durch die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens, einer an der östlichen Grenze des Plangebietes verlaufenden umgrenzenden Eingrünung sowie sonstige Grünflächen innerhalb des Wohngebietes.

Der historischen Kontinuität kommt bei erfolgreicher Umsetzung der Planung weiterhin eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Im Bebauungsplan Nr. 14 wird eine Bepflanzung der Grundstücke mit einem einheimischen Laubbaum alle angefangenen 650 m² Grundstücksfläche festgesetzt, wodurch sich zukünftig eine historische Kontinuität ausbilden könnte.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bestehen im Plangebiet hauptsächlich durch die Wohnbebauung der Ortschaft Fintel und landwirtschaftlich hervorgerufenen Emissionen. Durch die Bebauung wird die Lichtverschmutzung der Umgebung zunehmen. Die Freiheit des Landschaftsbildes von Beeinträchtigungen durch Bauwerke wie Windräder oder Hochspannungsleitungen ist im selben Maße wie vor der Durchführung der Planung gegeben.

⇒ Zusammenfassend wird dem Schutzgut *Landschaftsbild* für das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zugeordnet.

h) Biologische Vielfalt

Durch die vorliegende Planung kommt es im Bereich des Grünlandes zu einer Veränderung der Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften vorkommender Tier- und Pflanzenarten.

Da die vertretenen Biotoptypen in den vorliegenden Ausprägungen keine seltenen Arten mit hohem Spezialisierungsgrad erwarten lassen und die zu erwartenden Arten zum überwiegenden Teil weiterhin in der Umgebung des beplanten Gebietes vorkommen werden, ist eine Beeinträchtigung der örtlichen biologischen Vielfalt nicht zu erwarten.

⇒ Dem Schutzgut Biologische Vielfalt wird auch in Zukunft eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zugerechnet.

i) Schutzgebiete und -objekte sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da Schutzgebiete und -objekte sowie bedeutsame Wechselwirkungen weder im Plangebiet, noch in der Umgebung vorhanden sind, ergeben sich keine Auswirkungen.

9.2.5.3 Zusammenfassende Darstellung

Tab. 5: Wertstufenindizierte Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Bedeutung*	
		vorher	nachher
Menschen	Plangebiet	2	2
Fläche	Plangebiet	2	1
Pflanzen und Tiere	Allee / Baumreihe (HBA)	E	E
	Sonstige Weidefläche (GW)	I	I
	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	II	I
	Sandacker (AS)	I	I

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Bedeutung*	
		vorher	nachher
	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX)	I	I
	Weg (OVW)	I	I
Boden	versiegelte Flächen	1	2
	Mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde	2	1
	Mittlerer Podsol	2	1
Wasser	Plangebiet	2	2
Klima / Luft	Plangebiet	2	2
Landschaftsbild	Plangebiet	2	2
Biologische Vielfalt	Plangebiet	1	1
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Plangebiet	ohne Belang	ohne Belang
Schutzgebiete und -objekte	Plangebiet	ohne Belang	ohne Belang
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Plangebiet	ohne Belang	ohne Belang

* Wertstufe V/3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung Wertstufe II: Schutzgüter von allg. - geringer Bedeutg.
 Wertstufe IV: Schutzgüter von bes. – allg. Bedeutg. Wertstufe I/1: Schutzgüter von geringer Bedeutung
 Wertstufe III/2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeutg.
 Kompensationserheblich beeinträchtigte Schutzgüter/bewertete Bereiche (s. u.) sind im **Fettdruck** dargestellt.

9.2.5.4 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies kommt im BauGB durch folgende Vorgaben zum Ausdruck:

- Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB weist darauf hin, dass bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.
- In § 1a Abs. 3 BauGB wird weiter ausgeführt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt zu betrachten.

Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Von der Gemeinde ist weiterhin abwägend⁴ darüber zu befinden, ob/ in welchem Umfang nachteilige Folgen für Natur und Landschaft durch Darstellungen und Festsetzungen über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

⁴ In diese Abwägung sind nicht nur die Vorteile für Natur und Landschaft, sondern auch die ggf. nachteilig berührten Belange einzustellen. Die dabei gebotene Ausrichtung auch der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen an dem vom Abwägungsgebot erfassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat das BVerwG dadurch umschrieben, dass Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unterbleiben können, wenn sie "auch und gerade mit Blick auf § 1 Abs. 3, 5 und 6 BauGB unverhältnismäßige Opfer fordern" (BVerwG, Beschluss vom 31.01.1997, Fußnote 5).

Das OVG NW hat mit dem Urteil vom 28. Juni 1995 (7a D 44/94 NE) klargestellt, dass Bebauungspläne, die von einer "...strikten, keiner Abwägung unterliegenden Pflicht zur möglichst vollständigen Vermeidung und

Durch § 1a Abs. 3 Satz 3 sowie § 200a BauGB wird deutlich gemacht, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Ausgleich kann somit auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die Gemeinde ist im Übrigen nicht gehalten, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausschließlich durch Plandarstellungen und -festsetzungen im Bauleitplan „abzusichern“. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass anstelle von entsprechenden Planninhalten auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 BauGB - d. h. städtebauliche Verträge über die Durchführung von Maßnahmen, die auf einen Ausgleich abzielen - oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden können.

Letztendlich wird durch den § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB klargestellt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit einer „Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) sowie die Bemessung eines potentiellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BREUER, 2006).

Grundprinzip der Eingriffsregelung ist es, den Zustand eines betrachteten Gebietes vor und nach dem (geplanten) Vorhaben zu bewerten und gegenüberzustellen. Dies macht es möglich, den zu erwartenden „Wertverlust“ zu ermitteln.

Im Weiteren gelten die folgenden Regeln:

- Die Ermittlung und Bewertung anzunehmender Eingriffe erfolgt schutzgutbezogen.
- Erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind Schutzgüter ab einer „allgemeinen Bedeutung“ (Wertstufe III / 2), die Schutzgüter Landschaftsbild und Biologische Vielfalt ab einer „besonderen Bedeutung“ (Wertstufe 3).
- Von einer erheblichen und damit kompensationspflichtigen Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn im Rahmen der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben die Abwertung des jeweils betrachteten Schutzgutes um wenigstens eine Wertstufe möglich erscheint bzw. anzunehmen ist.
- Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich insbesondere durch solche Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer kleinräumigen Wirkung keine Auswirkungen auf den Wert des Schutzgutes in einem deutlich über das Weichbild des Vorhabengebietes hinausreichenden Wirkraum erwarten lassen (v. a. Schutzgut Wasser und Schutzgut Klima / Luft).
- Biotoptypen der Wertstufe III sind in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Sind Biotoptypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf auf das Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) und auf das Verhältnis von 1:3 bzw. bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit).
- Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beträgt das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:1 bei Böden mit „besonderer Bedeutung“ und 1:0,5 bei den „übrigen Böden“, unabhängig von dem Grad der Versiegelung.
- Erhebliche Beeinträchtigungen am Schutzgut Boden sind einzeln oder zusammen mit dem Schutzgut Fläche auszugleichen. Die übrigen erheblich beeinträchtigten Schutzgüter dürfen zusammen ausgeglichen werden.

zum vollen Ausgleich bzw. zur vollen ersatzweisen Kompensation der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen ...“ ausgehen, an einem materiellen Mangel leiden, der zur Ungültigkeit der Satzung führt, da die Erfordernisse des Abwägungsgebotes bzw. die zu beachtenden normativen Vorgaben des § 8a BNatSchG verkannt werden.

- Schutzverordnungen, wie z. B. Besonders Geschütztes Biotop, Naturschutzgebiet, führen als Rechtsnorm nicht kausal zu einer Andersbehandlung gegenüber nicht entsprechend geschützten Gebieten / Landschaftselementen.
- In Bezug auf (Einzel-)Bäume sieht das Modell von BREUER (2006) den Verzicht auf Wertstufen vor. Hier ist ein Ausgleich durch art- und anzahlgleiche Neupflanzungen zu erbringen.

9.2.5.5 Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen stellt den ersten Schritt zur Anwendung der Eingriffsregelung dar. Entsprechend § 14 BNatSchG ist „*der Verursacher eines Eingriffs [...] zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen*“.

In der vorliegenden Bauleitplanung werden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt bzw. sind berücksichtigt worden:

- Beschränkung der maximalen Höhe baulicher Anlagen auf ein Maß von 9 m Bauhöhe plus maximal 1 m Überschreitung durch untergeordnete Gebäudeteile. In einzelnen Bereichen ist eine maximale Höhe von 10 m zuzüglich einer bis zu 1 m hohen Überschreitung durch untergeordnete Gebäudeteile zulässig. Damit sollen Eingriffe in das Landschaftsbild durch überproportional hohe Gebäude(-teile) vermieden werden.
- Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Wohnbebauung zu verringern, wird der östliche Rand des neuen Wohngebietes, beginnend an der Straße Osterberg, bis auf die Höhe des Weges Hinter den Höfen eingegrünt. Hierfür werden standortgerechte Gehölze und Sträucher verwendet.
- Integration eines Teils des Feldweges Hinter den Höfen in die Verkehrsinfrastruktur des geplanten Projekts. Die Anlage zusätzlicher Wege bzw. Straßen wird hier weitgehend vermieden.
- Festsetzung der Grundflächenzahl im WA 1 auf 0,3
- Entlang der Straßen sind Baumpflanzungen vorzunehmen, welche dem Ortsbild zugutekommen
- Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens zur Sicherstellung des Oberflächenabflusses bei stark auftretenden Niederschlägen.
- Beachtung der örtlichen Bauvorschrift, dadurch werden störende Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden.
- Bei Baumaßnahmen sind Kronen und Wurzelbereiche gem. den Vorgaben der DIN 18920 bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zu sichern.

9.2.5.6 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Wie in den vorherigen Kapiteln ermittelt wurde, sind von elf betrachteten Schutzgütern zwei von kompensationserheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Dies sind die zu Schutzgüter *Fläche* und *Boden*.

Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist durch die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten landwirtschaftlichen Flächen für eine bauliche Nutzung betroffen. Der Eingriff wird zusammen mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden ausgeglichen.

Schutzgut Boden

Die Böden des Plangebiets werden von dem geplanten *Allgemeinen Wohngebieten* und *Verkehrsflächen* sowie von einem Regenwasserrückhaltebecken überplant. Durch Baumaßnahmen und Versiegelungen wird es zu einer Überprägung der anstehenden Böden kommen. Das Schutzgut Boden ist im gesamten Plangebiet abzüglich der bereits versiegelten Fläche von 98 m² (Unterstand / Stall) und damit auf einer Fläche von 74.243 m² Fläche betroffen.

Der Kompensationsflächenbedarf für das Schutzgut Boden ermittelt sich wie folgt:

Tab. 6: Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs für das Schutzgut Boden

Planung	Größe in m ²	Eingriffsermittlung			Ausgleichsermittlung	
		Bisher versiegelte Flächen in m ²	Max. zulässige Gesamtversiegelung / -abgrabung in m ²	mögliche Neuversiegelung in m ²	Faktor	Ausgleichsflächenbedarf in m ²
Wohngebiet 1 (GRZ ¹ 0,3)	58.458	0	26.306	26.306	0,5	13.153
Wohngebiet 2 (GRZ 0,4)	4.733	0	2.840	2.840	0,5	1.420
Straßenverkehrsflächen	8.801	0	8.801	8.801	0,5	4.401
Fuß-/ Radweg	335	0	335	335	0,5	168
Flächen für die Wasserwirtschaft	2.014	98	2.014	1.916	0,5	958
Summe	74.341	98	40.296	40.198		<u>20.100</u>

* GRZ = Grundflächenzahl

⇒ Im Ergebnis errechnet sich somit hinsichtlich des Schutzgutes Boden ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf von **20.100 m²**.

9.2.5.7 Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung sind sowohl Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als auch externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Maßnahmen im Geltungsbereich des Plangebiets

Bei einer Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine im Bebauungsplan festgesetzte *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*, die eine Größe von insgesamt **1.875 m²** aufweist. Als Ausgleichsmaßnahme ist innerhalb der Fläche in der nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen folgenden Pflanzperiode durch die Gemeinde eine Bepflanzung mit standortheimischen Laubbäumen und -sträuchern vorzunehmen. Die Anpflanzung ist anschließend dauerhaft vom und auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers zu unterhalten. Entwicklungsziel ist eine frei wachsende dreireihige *Strauch-Baumhecke (HFM)* von 5 m Breite am östlichen Rand des neuen Siedlungsbereiches. Den textlichen Festsetzungen sind weitere Details der Maßnahme zu entnehmen. Durch die vorgesehene Bepflanzung wird sich langfristig eine natürliche Bodengenese einstellen, die nicht wie bei einer Ackernutzung durch Spritz- und Düngemittel sowie mechanische Bodenbearbeitung (z. B. Walzen und Schleppen) negativ beeinflusst wird. Die *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* ist insbesondere während der Anwuchsphase vor Wildverbiss zu schützen. Hierzu ist die Einzäunung der Neupflanzungen statthaft. Nachfolgend obliegt der Schutz der *Strauch-Baumhecke (HFM)* dem Grundstückseigentümer, welcher sich um deren dauerhaften Erhalt und Nachpflanzungen bei Abgängen kümmert.

Als weitere interne Kompensationsmaßnahme werden entlang der Straßenverkehrsflächen des Plangebiets 95 Bäume gepflanzt. Die Pflanzung und dauerhafte Erhaltung eines Baumes wird mit einem Flächenäquivalent von 25 m² in Ansatz gebracht. Daraus ergibt sich die folgende Rechnung:

$$95 \text{ Bäume} \times 25 \text{ m}^2 = \mathbf{2.375 \text{ m}^2}.$$

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14 muss pro angefangenen 650 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, einheimischer Baum gepflanzt werden. Da nicht alle Grundstücke den Abmessungen von 650 m² oder einem Faktor davon entsprechen, kann die Anzahl der tatsächlich zu pflanzenden Bäume nicht exakt ermittelt werden. Um einer möglicherweise daraus resultierenden zu hoch angesetzten Kompensationsleistung der Bäume entgegenzuwirken, wird für die Berechnung der Kompensation von einer Baumpflanzung aller 1.000 m² ausgegangen. Die Fläche der *Allgemeinen Wohngebiete WA1* und *WA2* umfasst 63.191 m². Da die *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen* bereits als Kompensationsmaßnahme fungiert, ist diese für die Ermittlung des durch die Baumpflanzungen innerhalb der Grundstücke geleisteten Kompensationsbedarfs nicht zu berücksichtigen: 63.191 m² - 1.875 m² = 61.316 m². Unter der Annahme einer Baumpflanzung je angefangene 1.000 m² wären somit 62 Bäume zu pflanzen. Das Flächenäquivalent pro Baum beträgt 25 m². Dieser Wert hat sich in der Vergangenheit im Zuge vieler erfolgreicher Planvorhaben bewährt. Unter der Annahme eines Flächenäquivalents ergibt sich somit eine Kompensationsleistung von: 62 x 25 m² = **1.550 m²**.

Die Addition der drei im Plangebiet vorhandenen internen Kompensationsmaßnahmen ergibt: 1.875 m² + 2.375 m² + 1.550 m² = **5.800 m²**.

Die Gesamtheit der internen Kompensationsmaßnahmen umfasst somit **5.800 m²**.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Zusätzlich zu den Maßnahmen im Geltungsbereich des Plangebiets sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Der Bedarf an weiteren Kompensationsflächen errechnet sich aus der Differenz des gesamten Ausgleichsflächenbedarfs und den innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzten Maßnahmen wie folgt: 20.100 m² – 5.800 m² = **14.300 m²**.

Der Bedarf an externen Ausgleichsflächen beträgt somit **14.300 m²**.

Es werden zwei externe Flächen in ausreichender Größe für den Ausgleich des verbliebenen Kompensationsflächenbedarfs genutzt. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sollen ehemals intensiv genutzte Acker- bzw. Grünlandstandorte extensiviert werden. Die Böden der Maßnahmenflächen können sich durch die mit der Extensivierung einhergehenden restriktiven Bewirtschaftungsweise naturnah entwickeln. Insbesondere wird die natürliche Entwicklung der Bodenfauna durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel gestärkt. Durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung kann sich zudem ein humusreicher Oberbodenhorizont entwickeln.

Durch Extensivierungsmaßnahmen erfahren die beiden Kompensationsflächen eine Wertstufenerhöhung entsprechend dem Kompensationsmodell von BREUER (2006) i.V.m. der Einstufung der Biotoptypen durch VON DRACHENFELS (2012) um mindestens eine Wertstufe. Innerhalb der externen Kompensationsfläche 1 soll auf einer Ackerfläche der Biotyp eines standortangepassten *Artenarmen Extensivgrünlands (GE)* entwickelt werden. Kompensationsfläche 2 ist dem Kompensationsflächenpool „Wümme-Niederung bei Lauenbrück“ zugehörig. Auf dieser Fläche wird ein *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* in ein *Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland (GF)* überführt. Kompensationsfläche 1 besitzt eine Flächengröße von 8.753 m², sodass nicht der vollständige externe Bedarf hier gedeckt werden kann. Der verbleibende Bedarf mit einer Größenordnung von 5.547 m² wird daher auf der Kompensationsfläche 2, im Rahmen des Kompensationsflächenpools ausgeglichen.

Tab. 7: Flächengröße der Kompensationsflächen, Nutzung, Lage, Flurstücknummer und Biotyp

	Kompensationsfläche 1	Kompensationsfläche 2
Flächengröße	8.753 m ²	41.360 m ²
Ursprungsbiotop	Acker (3.996 m ²) Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (4.757 m ²)	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (41.360m ²)

Inanspruchnahme als Kompensationsfläche	8.753 m ²	5.547 m ²
Lage	Nordöstlich der Siedlung Fintel; nahe Redderberg	Nordwestlich der Siedlung Fintel, westlich der Siedlung Lauenbrück; westlich des Alten- und Pflegezentrums „Haus Wümme“; nördlich der dort fließenden Wümme
Flurstücknummer	105/1	124/6
Zielbiotop	Artenarmes Extensivgrünland (GE)	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland (GF)

Beide Kompensationsflächen liegen in der Nähe der Ortschaft Fintel und besitzen somit einen räumlichen Zusammenhang zu der zu kompensierenden Fläche des beschriebenen Bauleitplanverfahrens.

Externe Kompensationsfläche 1

Die Kompensationsfläche mit der Flurstücknummer 105/1 befindet sich zurzeit in einer Grünland- und Ackernutzung und umfasst 8.753 m². Die obersten Bodenhorizonte werden aufgrund der Bewirtschaftung regelmäßig in ihrer Entwicklung gestört. Die Störung einer naturnahen Entwicklung des Standorts erfolgt vorrangig durch die Bearbeitung des Bodens durch mechanische Verfahren sowie den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die Fläche der Ackernutzung ist geringfügig kleiner als die des Grünlands. In beiden Nutzungsbereichen ist von einer stark anthropogenen Prägung der Fläche auszugehen, wodurch sich Defizite bezüglich einer naturnahen Gestaltung dieses Lebensraums ergeben. Die auf vergleichbaren Flächen anzutreffende Vegetation besteht üblicherweise vordergründig aus der Ackerkultur und der typischen an den Rändern der Felder vorhandenen Begleitvegetation, wie beispielsweise Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Breitwegerich (*Plantago major*) oder Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Die Vegetation des intensiv genutzten Grünlands besteht hauptsächlich aus Futtergräsern wie Weidelgräsern (*Lolium spec.*). Auf der Flächen ist das Auftreten von besonders schützenswerten Biotopen oder Objekten als sehr unwahrscheinlich zu betrachten. Die Lage und Abgrenzung der externen Kompensationsfläche 1 ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

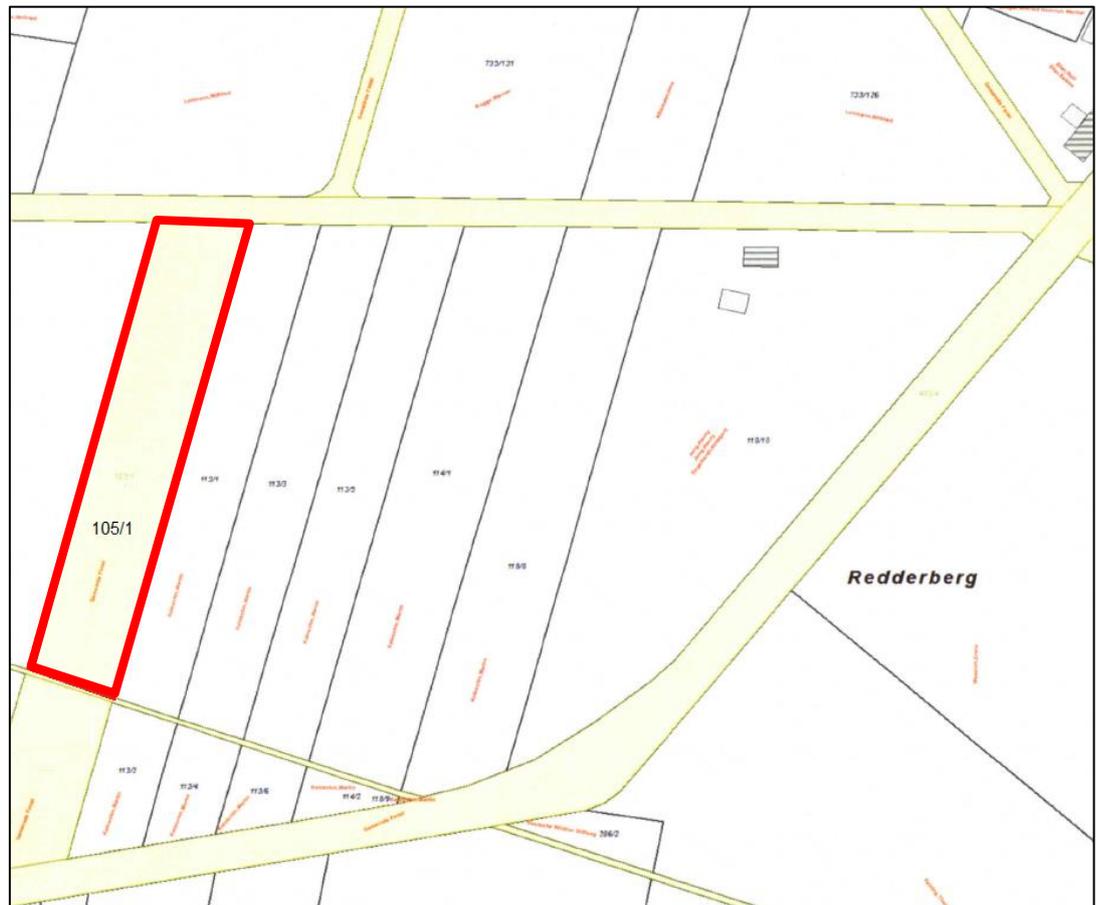


Abb. 6: Lage und Abgrenzung externe Kompensationsfläche 1 (Kompensationsfläche rot umrandet)

Als Entwicklungsziel der externen Kompensationsfläche 1 hin zu einem naturnahen Erscheinungsbild soll auf dieser Fläche ein *Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)* entwickelt werden. Entsprechend der durch das LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2019) bereitgestellten Bodenkarte (BK50) bestehen die Böden der externen Kompensationsfläche 1 aus einem mittleren Gley-Podsol (Ackerstandort) und einer mittleren Pseudogley-Braunerde (Grünlandbereich). Demnach wird das Flurstück 105/1 von Grund- bzw. Stauwasser beeinflusst und bietet dadurch der Entwicklung eines *Sonstigen feuchten Extensivgrünlands (GEF)* geeignete Voraussetzungen. Zur Umwandlung des Ackers und des intensiv genutzten Grünlands hin zu einem *Sonstigen feuchten Extensivgrünland (GEF)* sind spätestens ab dem Sommerhalbjahr nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans folgende Pflegemaßnahmen dauerhaft durchzuführen:

- Ausschließliche Bewirtschaftung der Kompensationsfläche als Grünland
- Einsatz der ehemaligen Ackerfläche mit einer naturraumtypischen, standortgerechten Saatmischung. Geeignet wäre bspw. die Saatmischung 02 Frischwiese/Fettwiese aus der Region 1/1 der Firma Riegerhofmann mit einem Blumenanteil von 30 %. Die Fläche ist für die Einsaat vorzubereiten. Dazu sollte die Fläche möglichst kurz gemäht, dann gefräst und anschließend gepflügt werden. Der Acker ist ebenfalls vor der Einsaat zu pflügen.
- Zur Verringerung des Nährstoffangebotes wird für das erste Jahr eine dreischürige Mahd festgelegt. Ab dem zweiten Jahr erfolgen maximal zwei Mahden pro Jahr. Die erste Mahd eines jeden Jahres (ab dem 2. Pflegejahr) erfolgt nicht vor dem 15. Juli. Das Mähgut ist direkt oder sofort nach dessen Trocknung abzufahren.

- Zum Schutz der Tierwelt darf beim 1. Schnitt nur von einer Seite oder von innen nach außen gemäht werden.
- Eine Beweidung ist nicht zulässig.
- Dauerhafter Verzicht auf Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel. Sollte die Gabe von Dünger als Erhaltungsdüngung notwendig werden, so sind die Gaben mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzustimmen.
- Maßnahmen zur Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen) sind in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli nicht zulässig.
- Umbruch und/ oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzeinsaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet. Zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat ab dem 15. Juni eines jeden Jahres.
- Die Oberflächengestalt des Bodens (Bodenrelief) darf nicht verändert werden. Kuppen und Senken (auch zeitweilig wasserführend) sind im derzeitigen Zustand zu belassen.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.
- Silage- und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden. Die Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig.
- Die Nutzungs-/ Pflegeaufgabe ist nicht zulässig.
- Die Fläche ist von anderen Flächen z. B. durch Eichenspaltpfähle abzugrenzen.
- Sofern die Entwicklung der Pflanzen- oder Tierwelt nicht den dargestellten Verlauf nimmt oder die Ansiedlung von streng geschützten Tierarten dies erforderlich macht, können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Bewirtschaftungsauflagen geändert werden (z.B. Aushagerungsphase, Mahdtermine, Übersaaten, etc.).

Eine sachgemäße Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken, einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen einen Lebensraum bieten, eine Revitalisierung des Bodens bewirken und somit eine naturschutzfachliche Aufwertung herbeiführen.

Die Maßnahme dient der Kompensation der Schutzgüter Boden und Fläche.

§ 15 Abs. 3 BNatSchG besagt, dass *„bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (...) auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen [ist], insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“*

Bei den Böden der Kompensationsfläche 1 handelt es sich nicht um für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden. Im NIBIS (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2019) wird die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) als gering, bei einer Ackerzahl von höchstens 27, eingestuft. Für die Grünlandbereiche wird eine maximale Grünlandzahl von 32 angegeben. Es ist auch weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Kompensationsfläche möglich. Die Belange der Landwirtschaft werden somit hinreichend berücksichtigt.

Externe Kompensationsfläche 2

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 5.547 m² wird auf den Flächen des Kompensationsflächenpools „Wümme-Niederung bei Lauenbrück“ von Hans-Christian Graf v. Bothmer, Stephanie Gräfin v. Bothmer, Nils Graf v. Bothmer und Till Graf v. Bothmer ausgeglichen.

Die Ortschaft Lauenbrück liegt im Nordwesten der Ortschaft Fintel in einer Distanz von ca. 10 km zum Plangebiet. Die Kompensationsflächen liegen auf dem Flurstück 124/6 etwa 1 km westlich der Ortschaft Lauenbrück, entlang der dort nördlich fließenden Wümme. Das Flurstück ist in mehrere nummerierte Teilflächen unterteilt. Von diesen Teilflächen sollen die Flächen mit den Flächennummern 15, 16, 17 und 18 für die Kompensation der durch den Bebauungsplan Nr. 14 hervorgerufenen Beeinträchtigungen an Natur und Umwelt herangezogen werden. Die Lage der Kompensationsflächen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

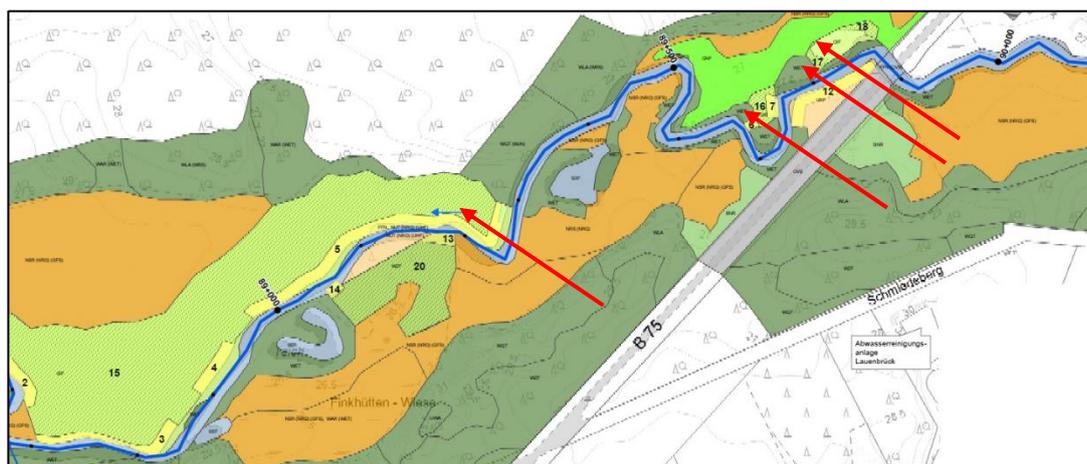


Abb. 7: Lage und Abgrenzung externe Kompensationsfläche 2 (Lage der Kompensationsflächen rot durch Pfeile markiert)

Flächennummer 16 (ca. 541 m²), 17 (ca. 212 m²) und 18 (ca. 286 m²) werden komplett für die Kompensation genutzt. Von Flächennummer 15 werden lediglich 4.508 m² für die Kompensation benötigt.

Tab. 8: Flächengrößen der Kompensationsmaßnahmen im Flächenpool „Wümme-Niederung bei Lauenbrück“

Flächennr.	Flurstück	Größe in m ²	Für Kompensation genutzte Fläche in m ²
15	124/6	40.321,09	4.508,24
16	124/6	541,06	541,06
17	124/6	211,72	211,72
18	124/6	285,98	285,98
Summe			5.547

Das Ursprungsbiotop stellte für alle vier Flächen ein *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)* dar. Dieses soll zu einem *Sonstigen artenreichen Feucht- oder Nassgrünland (GF)* entwickelt werden. Für die Kompensation werden die Flächen Nr. 16, 17 und 18 verwendet, um kleinteilige Strukturen zu fördern. Diese sind insbesondere der Diversität an einem Standort förderlich. Durch die Nähe zum Fluss Wümme ist mit geeigneten hydrologischen Bodenverhältnissen zur Entwicklung eines *Sonstigen artenreichen Feucht- oder Nassgrünlands (GF)* auszugehen. Die Flächen Nr. 16, 17 und 18 liegen in räumlicher Nähe zueinander, sodass der Austausch von Tier- und Pflanzenarten zwischen diesen Flächen stattfinden kann. Fläche Nr. 15 befindet sich etwas westlich der vorher genannten Flächen. Auf dieser Fläche soll ein großflächiges ebenfalls ein *Sonstiges artenreiches Feucht- oder Nassgrünland (GF)* entwickelt werden. Durch deren Größe ist Fläche Nr. 15 unempfindlicher gegenüber Störungen (wie z.B. durch die Wümme verursachte Überschwemmungen) als die kleineren Kompensationsflächen Nr. 16 – 18. Die ca. 4 ha große Fläche Nr. 5 bietet sich nach ihrer vollständigen Entwicklung auch als Lebensraum für Wildtiere mit erhöhtem Platzbedarf an. Alle für die Kompensation herangezogenen Flächen befinden sich innerhalb des Flurstücks 124/6 und sind durch weitere

Grünlandbereiche miteinander verbunden, wodurch der Artaustausch einzelner Bereiche untereinander gewährleistet werden kann. Die Kompensationsflächen gelten somit im Sinne der Biotoptypvernetzung als gut miteinander verbunden. Die Entwicklung und Pflege der externen Kompensationsfläche 2 obliegt dem Eigner des Kompensationspools „Wümme-Niederung Lauenbrück. Zwischen der Gemeinde und dem Eigner der Kompensationsfläche wird ein Vertrag über die Übernahme des Kompensationsbedarfs von 5.547 m² geschlossen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die vorliegende Planung erfolgte entsprechend des Kompensationsmodells von BREUER (2006). Das Modell nach BREUER legt die Wertigkeiten der einzelnen Biotoptypen in Wertstufen fest (vgl. **Tab. 2:** Wertstufen nach BREUER (2006), S.19). Für den Kompensationspool „Wümme Niederung bei Lauenbrück“ erfolgte in der Vergangenheit eine Einstufung der biotopischen Wertigkeit der Ursprungsbiotope und der Zielbiotope auf Grundlage des sog. Städtetagsmodells (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2013), welches die Wertigkeit der Biotoptypen mithilfe von Werteinheiten beschreibt. Der entsprechend des BREUER-Modells errechnete Kompensationsbedarf darf auf den Flächen des nach dem Städtetagmodell bewerteten Kompensationspools ausgeglichen werden, da lediglich die Schutzgüter *Boden* und *Fläche* betroffen sind, welche keiner Bewertung der Biotoptypen durch Werteinheiten⁵ unterliegen. Der in m² errechnete Kompensationsbedarf nach BREUER (2006) von 5.547 m² kann somit direkt durch die entsprechende Flächengröße aus dem Kompensationsflächenpool kompensiert werden.

Durch die Umsetzung der Extensivierungsmaßnahmen findet eine Wertstufenerhöhung der externen Kompensationsfläche 2 um mindestens zwei Wertstufen nach dem BREUERSchen Kompensationsmodell statt, da ein *Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (Wertstufe II)* in ein *Sonstiges artenreiche Feucht- oder Nassgrünland (Wertstufe IV bis V)* umgewandelt wird. Das Zielbiotop stellt zudem ein nach § 30 BNatSchG geschützten naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereich von Gewässern dar. Aufgrund des erfolgenden Schutzstatus der Zielbiotoptypen der externen Kompensationsfläche 2 ist von einer nahezu ungestörten, naturnahen Entwicklung der Böden auszugehen.

Bilanzierung nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

Als Ergebnis der fachgerechten Durchführung der genannten Ausgleichsmaßnahmen können die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig kompensiert werden.

Tab. 9: Bilanzierung nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen	Fläche / Boden
Maßnahmen im Geltungsbereich des Plangebiets	5.800 m ²
Externe Kompensationsfläche 1: Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in Extensivgrünland	8.753 m ²
Externe Kompensationsfläche 2: Nutzung von Flächen des Kompensationsflächenpools „Wümme-Niederung bei Lauenbrück“, dabei Umwandlung von Intensivgrünland in Feucht- oder Nassgrünland	5.547 m ²
Summe	20.100 m ²

9.2.6

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben, als auch andere Vorhabenstandorte, in Frage.

⁵ Anm.: Das Schutzgut Boden stellt im Städtetagmodell jedoch ein Kriterium für die Errechnung der Werteinheiten pro m² dar. Besteht für einen Boden ein besonderer Schutzbedarf (Besondere Standorteigenschaften, hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, kultur- bzw. naturgeschichtliche Bedeutung u.a.) wird dies während der Berechnung der Werteinheiten pro m² berücksichtigt. Die Böden der externen Kompensationsfläche 2 besitzen keinen besonderen Schutzbedarf.

Bei einem Verzicht auf die Planung könnte mittelfristig der Nachfrage nach Wohnbauland in der Ortschaft Fintel nicht mehr entsprochen werden. Infolgedessen würden sich einheimische Bauwillige sowie potentielle Neubürger andere Wohnstandorte, auch außerhalb des Gemeindegebietes, suchen. Aus diesem Grund ist ein Verzicht auf die vorliegende Planung für die Ortschaft Fintel im Plangebiet nicht zielführend.

Für den ausgewählten Standort spricht unter anderem, dass der Siedlungsbereich ergänzt wird sowie die Lage des Plangebietes zwischen den beiden Metropolregionen Bremen und Hamburg. Weiterhin wird für die Planung eine Fläche mit relativ geringer ökologischer Wertigkeit in Anspruch genommen. Außerdem befindet sich der intakte Ortskern mit seinen Versorgungsmöglichkeiten in direkter Umgebung.

Grundsätzlich wurde im Bebauungsplan die verkehrliche Erschließung beibehalten. Mit der jetzigen Straßenführung wird es ermöglicht, die Verkehrsströme möglichst reibungslos über zwei Straßen und einen Fuß- und Radweg, in die angrenzenden Gebiete einzuführen.

Aus den oben genannten Gründen beinhaltet das Plangebiet sehr gute Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnraum in Fintel. Die Verlegung des geplanten Wohngebiets an einen anderen Standort in oder entlang der Ortschaft Fintel, stellt aus den genannten Gründen keine alternative Option dar.

9.2.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB

Das Plangebiet wird als Siedlungsgebiet mit Wohnhäusern bebaut. Es wird vorausgesetzt, dass die Baumaßnahmen dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen und die Häuser somit kaum anfällig für stabilitätsbedingte Unfälle sind. Norddeutschland wird durch den Niedersächsischen Erbebendienst nicht als gefährdete Erdbebenzone klassifiziert (Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2020). Daher werden negative Auswirkungen durch Erdbeben ausgeschlossen.

Ein erhöhtes Hochwasserrisiko im Plangebiet, kann gemäß den Umweltkarten Niedersachsens ausgeschlossen werden (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2019).

Die Umweltkarten Niedersachsen zeigen zudem, dass auch bei einem 100jährigen Regenerereignis kein Hochwasserrisiko für das Plangebiet besteht. Aus diesem Grund werden negative Auswirkungen durch Überschwemmungen ausgeschlossen.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Gebäude gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien sowie dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich des Brandschutzes errichtet werden, sodass Gebäudebrände soweit wie möglich vermieden werden. Gewerbe- oder Industriebetriebe, die mit explosionsgefährdeten Stoffen oder leicht entzündlichen Materialien umgehen, sind in der Umgebung des Plangebietes nicht ansässig. Das Brandrisiko wird für das Plangebiet daher als gering eingestuft. Sollte es in der Zukunft dennoch zu einem Brand im Plangebiet oder den angrenzenden Siedlungsgebieten kommen, so kann ein Übergreifen auf Waldbestände aufgrund eines Abstandes von etwa 450 m zum nächsten Waldgebiet ausgeschlossen werden. Bei einem möglichen Brand kann es durch Luftverunreinigungen zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Klima / Luft sowie Pflanzen und Tiere kommen. Da es sich um zeitweilige Verunreinigungen handelt und die Menschen in der Umgebung diesbezüglich üblicherweise rechtzeitig gewarnt werden und Tiere fliehen können, handelt es sich um Auswirkungen geringer Schwere. Es kann jedoch im schlimmsten Fall bei Bränden von Wohngebäuden auch zu Todesfällen von Menschen und Tieren kommen. Bedenkenswert ist jedoch, dass die genannten Gefahren durchaus zum allgemeinen Lebensrisiko gezählt werden können.

Im Plangebiet werden keine Abfälle erzeugt werden, von denen ein größeres Unfallrisiko für die Schutzgüter ausgeht. Gleiches gilt für die erzeugten Verkehre.

Die Auswirkungen des Klimawandels für diese Region sind bisher nur für wenige Klimafaktoren untersucht worden. So gilt ein Anstieg der Temperatur und damit verbunden ein Rückgang der Frost- und Eistage als wahrscheinlich. Für andere klima- und katastrophenrelevante Faktoren, wie die Windgeschwindigkeit sowie Häufigkeit und Intensität von Niederschlagsereignissen, ist jedoch nach dem aktuellen Stand der Forschung deren jährliche Änderung bis Ende des 21. Jahrhunderts (2071-2100) im Vergleich zu heute (1961-1990) unklar (NORDEUTSCHES KLIMABÜRO, 2017). Wie oben bereits dargestellt, weist das Plangebiet ein sehr geringes Überschwemmungsrisiko auf. Die Wahrscheinlichkeit für Sturmereignisse, die über das übliche Maß in Nordwestdeutschland hinausgehen, ist nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Risiko sich nicht wesentlich vom Risiko der Nachbarregionen unterscheidet.

9.3 Zusätzliche Angaben

9.3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren

Zur Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (VON DRACHENFELS, 2016) verwendet. Die Einstufung der Biotoptypen bezüglich deren Wertstufen erfolgte nach VON DRACHENFELS 2012. Die Erfassung der Biotoptypen wurde im September 2018 durchgeführt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild und Biologische Vielfalt wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme), den Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG), 2019) sowie den niedersächsischen Umweltkarten (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2019) zurückgegriffen.

Vor dem Hintergrund, dass lediglich allgemein weit verbreitete und überwiegend intensiv genutzte Biotoptypen erfasst wurden, wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Situation von Natur und Landschaft hinreichend genau dargestellt und bewertet werden kann.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes und die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BREUER, 2006).

9.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Plan-Umsetzung betreffend die erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB erfolgt durch die Gemeinde. Zu diesem Zweck erfolgt zwei Jahre nach Umsetzung der im Bebauungsplan Nr. 14 festgesetzten Gehölzpflanzungen sowie den Extensivierungsmaßnahmen des Acker- und des Grünlandstandorts im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen durch die Gemeinde eine Begehung, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus.

Im Rahmen der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist innerhalb des Plangebiets, als auch auf der externen Kompensationsmaßnahme 1, durch Gemeinde die ordnungsgemäße Umsetzung Kompensationsmaßnahmen zu überprüfen. Die sachgemäße Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme 2 obliegt dem Eigentümer des Flächenpools „Wümme-Niederung bei Lauenbrück“.

Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen.

9.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Bauleitplanung behandelt einen etwa 7,4 ha umfassenden Landschaftsausschnitt im östlichen Bereich der Ortschaft Fintel. Anlass für die Aufstellung der 47. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 14 „In den Drohn“ ist die starke Nachfrage nach Wohnbauplätzen in Fintel. Das Ziel der Planung ist daher die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets mit dafür entsprechend ausgerichteter Verkehrsinfrastruktur.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung in dem Bereich des Plangebiets, ausgenommen den Bereich des Unterstands / Stalls, erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Von den erheblichen Auswirkungen der Planung sind die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* betroffen.

Das Schutzgut Fläche wird durch die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Bereichen für eine bauliche Nutzung beeinträchtigt. Der Eingriff wird zusammen mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut *Boden* ausgeglichen.

In der Summe ergibt sich in Folge dieser Beeinträchtigungen ein Kompensationsflächenbedarf von **20.100 m²**. Dieser soll auf internen (5.800 m²) sowie auf zwei externen Flächen (14.300 m²) gedeckt werden.

Im Bereich der Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches soll eine *Strauch-Baumhecke (HFM)* entwickelt werden, die u.a. zu einer landschaftsgerechten Eingrünung des Plangebietes beiträgt. Außerdem erhalten die im Plangebiet zu errichtenden Straßen eine alleeartige Eingrünung bestehend aus standortheimischen Gehölzen. Auf den Baugrundstücken wird ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum der Art Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) oder Hänge-Birke (*Betula pendula*) pro angefangene 650 m² Grundstücksfläche gepflanzt. Hierdurch erfolgt eine Begrünung des Wohngebiets.

Auf der externen Kompensationsfläche 1 mit der Flurstücknummer 105/1 soll ein Acker- und Grünlandstandort zu dem Biotop eines *Sonstigen feuchten Extensivgrünlands (GEF)* entwickelt werden.

Der verbliebene Kompensationsbedarf wird auf den Flächen des Kompensationspools „Wümme-Niederung bei Lauenbrück“ kompensiert. Hierfür wird auf dem Flurstück Nr. 124/6 ehemals intensiv bewirtschaftetes Grünland in den Biotoptyp eines *Sonstigen artenreichen Feucht- oder Nassgrünlands (GF)* überführt.

Auf allen Kompensationsflächen wird es bei einer fachgerechten Umsetzung der Pflegemaßnahmen zu einer Wertstufenerhöhung um mindestens eine Wertstufe gemäß VON DRACHENFELS (2012) kommen.

Mit Durchführung der Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich können die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter als vollständig ausgeglichen gelten.

9.3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

- BauGB. (4. Mai 2017). Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Breuer, W. (Januar 2006). Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 72). Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW). (September 2019). Was ist ein Territorium und wie groß ist es? Görlitz. Abgerufen am 27. 09 2019 von <https://www.dbb-wolf.de/mehr/faq/was-ist-ein-territorium-und-wie-gross-ist-es>
- Köhler, B., & Preiß, A. (2000). *Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes*. (N. L.-F. -, Hrsg.) Hildesheim.
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (2019). *NIBIS® Kartenserver*. Abgerufen am 25. 10 2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>
- Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege. (März 2016). Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme) Fortschreibung 2015 - Hauptband. (Landkreis Verden- Der Landrat, Hrsg.) Rotenburg (Wümme).
- Niedersächsischer Städtetag. (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung*. (N. Städtetag, Hrsg.) Hannover, Niedersachsen.
- Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (Februar 2020). Niedersächsischer Erdbebendienst (NED). Hannover. Abgerufen am 10. 02 2020 von <https://www.lbeg.niedersachsen.de/erdbebendienst/niedersaechsischer-erdbebendienst-ned-112163.html>
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. (2019). Umweltkarten Niedersachsen. Hannover. Abgerufen am 23. 09 2019 von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5892616.43&Y=545063.24&zoom=8&layers=Grenzen_der_Risikogebiete_HQextrem
- Norddeutsches Klimabüro. (2017). *Norddeutscher Klimaatlas*. (I. Dr. Meinke, Hrsg.) Abgerufen am 01. 08 2017 von <http://www.norddeutscher-klimaatlas.de>
- von Drachenfels, O. (Januar 2012). Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft A/4*, S. 1-60.
- von Drachenfels, O. (Juli 2016). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft A/4*, S. 326.

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Fintel ausgearbeitet:

Bremen, den 04.04.2019 / 03.06.2020 / 16.09.2020 / 02.11.2020

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. Burkhard Lichtblau

Fintel, den 16.11.2020

gez. Behrens
(Behrens)
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 17.12.2018 in Form einer Bürgerversammlung statt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.02.2019 bis 15.03.2019.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.06.2020 bis 24.07.2020 zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.
4. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 14.10.2020 bis 28.10.2020 zusammen mit der Planzeichnung erneut öffentlich ausgelegt.

Fintel, den 16.11.2020

gez. Behrens
(Behrens)
Bürgermeister

Anhang: Biooptypenkartierung